



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2008/0196(COD)

25.6.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher
(KOM(2008)0614 – C7-0349/2008 – 2008/0196(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Andreas Schwab

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	114

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Rechte der Verbraucher
(KOM(2008)0614 – C7-0349/2008 – 2008/0196(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0614),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0349/2008),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Dezember 2009¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die neue Begriffsbestimmung von Fernabsatzverträgen sollte alle Fälle erfassen, in denen **Kauf- und Dienstleistungsverträge** ausschließlich unter Rückgriff auf ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (z. B. Bestellung per E-Mail, Internet, Telefon oder Fax). So sollen gleiche Ausgangsbedingungen für alle Versandhändler geschaffen werden. **Außerdem soll die neue Begriffsbestimmung mehr Rechtssicherheit schaffen als die bislang geltende Definition, die das Vorhandensein eines organisierten, vom Gewerbetreibenden betriebenen Versandhandelssystems bis zum Abschluss des Vertrags voraussetzt.**

Geänderter Text

(12) Die neue Begriffsbestimmung von Fernabsatzverträgen sollte alle Fälle erfassen, in denen **Verträge über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien und** ausschließlich unter Rückgriff auf ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (z. B. Bestellung per E-Mail, Internet, Telefon oder Fax). So sollen gleiche Ausgangsbedingungen für alle Versandhändler geschaffen werden.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die konkreten Umstände, unter denen ein Angebot abgegeben oder ein Vertrag ausgehandelt wird, sollten für die Begriffsbestimmung eines Fernabsatzvertrags nicht relevant sein. Die Verbraucher sollten nicht deshalb ungeschützt sein, weil der Gewerbetreibende **nur gelegentlich im Versandhandel tätig ist oder weil er ein**

Geänderter Text

(13) Die konkreten Umstände, unter denen ein Angebot abgegeben oder ein Vertrag ausgehandelt wird, sollten für die Begriffsbestimmung eines Fernabsatzvertrags nicht relevant sein. Die Verbraucher sollten nicht deshalb ungeschützt sein, weil der Gewerbetreibende ein organisiertes, von einem Dritten betriebenes System wie etwa

organisiertes, von einem Dritten betriebenes System wie etwa eine Online-Plattform nutzt. Ebenso sollte ein zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich ausgehandelter Vertrag als Fernabsatzvertrag gelten, wenn er anschließend durch ausschließlichen Rückgriff auf Fernkommunikationsmittel – etwa per Internet oder Telefon – abgeschlossen wird. Den Gewerbetreibenden soll eine einfachere Vertragsdefinition mehr Rechtssicherheit bieten und sie vor unlauterem Wettbewerb schützen.

eine Online-Plattform nutzt. Ebenso sollte ein zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich ausgehandelter Vertrag als Fernabsatzvertrag gelten, wenn er anschließend durch ausschließlichen Rückgriff auf Fernkommunikationsmittel – etwa per Internet oder Telefon – abgeschlossen wird. Den Gewerbetreibenden soll eine einfachere Vertragsdefinition mehr Rechtssicherheit bieten und sie vor unlauterem Wettbewerb schützen.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag sollte definiert werden als ein Vertrag, der bei gleichzeitiger **physischer** Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, also beispielsweise in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers. Außerhalb von Geschäftsräumen **stehen** Verbraucher **psychisch unter Druck**, wobei es keine Rolle **spielt**, ob sie den Besuch des Gewerbetreibenden herbeigeführt haben oder nicht. Damit diese Rechtsvorschriften nicht umgangen werden, sollte auch ein Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen gelten, wenn der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen angesprochen wird und die Vertragsverhandlungen beispielsweise in seiner Wohnung stattfinden, der Vertrag

Geänderter Text

(14) Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag sollte definiert werden als ein Vertrag, der bei gleichzeitiger **körperlicher** Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, also beispielsweise in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers. Außerhalb von Geschäftsräumen **besteht vorübergehend eine Sondersituation für die Verbraucher, die sich von der Situation in einem Ladengeschäft unterscheidet, beispielsweise in psychologischer Hinsicht und in Bezug auf Waren- und Preisvergleichsmöglichkeiten; dabei spielt** es keine Rolle, ob sie den Besuch des Gewerbetreibenden herbeigeführt haben oder nicht. Damit diese Rechtsvorschriften nicht umgangen werden, sollte auch ein Vertrag als außerhalb von

aber in einem Geschäft abgeschlossen wird.

Geschäftsräumen geschlossen gelten, wenn der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen angesprochen wird und die Vertragsverhandlungen beispielsweise in seiner Wohnung stattfinden, der Vertrag aber in einem Geschäft abgeschlossen wird.

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) *Unter die Begriffsbestimmung des dauerhaften Datenträgers sollten insbesondere bestimmte Unterlagen auf Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten und das Festplattenlaufwerk des Computers, auf dem E-Mails oder PDF-Files gespeichert werden, fallen.*

Geänderter Text

(16) *Zu den dauerhaften Datenträgern sollten insbesondere Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten und Festplatten von Computern, auf denen E-Mails oder in unveränderbarer Form gesicherte Dateien gespeichert werden, gehören. E-Mails und Internet-Websites als solche sollten keine dauerhaften Datenträger sein.*

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Verbraucher sollten Anspruch darauf haben, vor dem Abschluss eines Vertrags informiert zu werden. *Gewerbetreibende sollten jedoch nicht zur Information über Umstände verpflichtet sein, die sich bereits aus dem Kontext ergeben. So können sich beispielsweise die wesentlichen Merkmale eines Produkts, die Identität des Gewerbetreibenden und*

Geänderter Text

(17) Verbraucher sollten Anspruch darauf haben, vor dem Abschluss eines *Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen* Vertrags informiert zu werden.

die Modalitäten der Lieferung bei einem Geschäft, das in Geschäftsräumen getätigt wird, bereits aus dem Kontext ergeben. Bei Geschäften, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen getätigt werden, sollte der Gewerbetreibende stets über die Modalitäten der Zahlung, der Lieferung, der Vertragserfüllung und das Beschwerdeverfahren informieren, da sich diese möglicherweise nicht aus dem Kontext ergeben.

Or. de

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Der Verbraucher sollte wissen, ob er den Vertrag mit einem Gewerbetreibenden oder mit einem Vermittler abschließt, der für einen anderen Verbraucher handelt, da er im letzteren Fall möglicherweise nicht den Schutz dieser Richtlinie genießt. Deshalb sollte der Vermittler über diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Folgen informieren. Online-Handelsplattformen, die den Vertrag nicht im Namen oder im Auftrag Dritter abschließen, sollten nicht unter den Begriff des Vermittlers fallen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Da der Verbraucher im Versandhandel die Ware nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen, **so dass er prüfen kann, welche Beschaffenheit die Ware hat und wie sie funktioniert.**

Geänderter Text

(22) Da der Verbraucher im Versandhandel die Ware nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen, **damit er bis zum Ablauf der Widerrufsfrist und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben die Art und Beschaffenheit der Ware feststellen und ihre Funktionsweise prüfen kann.**

Or. de

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine¹ auf die Berechnung der in dieser Richtlinie genannten Fristen anzuwenden. Deshalb sollten alle in dieser Richtlinie genannten Fristen als in Kalendertagen ausgedrückt zu verstehen sein.

entfällt

Geänderter Text

¹ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Wurde der Verbraucher vor dem Abschluss eines **im** Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen **geschlossenen** Vertrags vom Gewerbetreibenden nicht über das Widerrufsrecht informiert, so sollte sich die Widerrufsfrist verlängern. Damit auch in zeitlicher Hinsicht Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte jedoch eine Begrenzung der Frist auf **drei Monate** in Fällen eingeführt werden, in denen der Gewerbetreibende seine vertraglichen Pflichten in vollem Umfang erfüllt hat. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende seinen Pflichten in vollem Umfang nachgekommen ist, wenn er die vom Verbraucher bestellten Waren geliefert **oder** die bestellten Dienstleistungen vollständig erbracht hat.

Geänderter Text

(27) Wurde der Verbraucher vor dem Abschluss eines Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen **abgeschlossenen** Vertrags vom Gewerbetreibenden nicht über das Widerrufsrecht informiert, so sollte sich die Widerrufsfrist verlängern. Damit auch in zeitlicher Hinsicht Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte jedoch eine Begrenzung der Frist auf **ein Jahr** in Fällen eingeführt werden, in denen der Gewerbetreibende seine vertraglichen Pflichten in vollem Umfang erfüllt hat. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende seinen Pflichten in vollem Umfang nachgekommen ist, wenn er die vom Verbraucher bestellten Waren geliefert, die bestellten Dienstleistungen vollständig erbracht **oder bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen mit der vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistung begonnen** hat.

Or. de

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Durch Unterschiede in der Art und Weise der Ausübung des Widerrufsrechts in den Mitgliedstaaten sind den im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen Kosten entstanden. Die Einführung eines harmonisierten **Standard-Formulars** für den Widerruf des Verbrauchers sollte das Widerrufsverfahren vereinfachen und für

Geänderter Text

(28) Durch Unterschiede in der Art und Weise der Ausübung des Widerrufsrechts in den Mitgliedstaaten sind den im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen Kosten entstanden. Die Einführung eines harmonisierten **Muster-Formulars** für den Widerruf des Verbrauchers sollte das Widerrufsverfahren vereinfachen und für

Rechtssicherheit sorgen. Aus diesen Gründen sollten die Mitgliedstaaten über das gemeinschaftsweit einheitliche Formular hinaus keine weiteren Anforderungen an die Gestaltung des Widerrufs – etwa in Bezug auf die Schriftgröße – stellen.

Rechtssicherheit sorgen. Aus diesen Gründen sollten die Mitgliedstaaten über das gemeinschaftsweit einheitliche Formular hinaus keine weiteren Anforderungen an die Gestaltung des Widerrufs – etwa in Bezug auf die Schriftgröße – stellen.

Or. de

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Fall eines Widerrufs sollte der Gewerbetreibende alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, zurückerstatten; hierzu gehören auch Zahlungen für Aufwendungen des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Verbraucher.

Geänderter Text

(30) Im Fall eines Widerrufs sollte der Gewerbetreibende alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, zurückerstatten; hierzu gehören auch Zahlungen für Aufwendungen des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Verbraucher, **ausgenommen Zahlungen für Expresslieferungen auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers**.

Or. de

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Manche Verbraucher üben ihr Widerrufsrecht aus, nachdem sie die Waren in einem größeren Maß genutzt haben, als zur Feststellung ihrer Art und Funktionsweise nötig gewesen wäre. In diesem Fall sollte der Verbraucher für einen etwaigen Wertverlust der Ware

Geänderter Text

(31) Manche Verbraucher üben ihr Widerrufsrecht aus, nachdem sie die Waren in einem größeren Maß genutzt haben, als zur Feststellung ihrer Art, **Beschaffenheit** und Funktionsweise nötig gewesen wäre. In diesem Fall sollte der Verbraucher für einen etwaigen

haften. Wenn er Beschaffenheit und Funktionsweise einer Ware feststellen will, sollte der Verbraucher mit ihr so umgehen oder sie so ausprobieren, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. So sollte der Verbraucher beispielsweise ein Kleidungsstück nur anprobieren, nicht jedoch tragen dürfen. Damit die Wirksamkeit des Widerrufsrechts bei Dienstleistungsverträgen gewährleistet ist – insbesondere bei Verträgen über nicht dringende Renovierungsarbeiten, bei denen es vorkommt, dass Verbraucher in ihrer Wohnung stark unter Druck gesetzt werden, woraufhin die Dienstleistung sofort und vor dem Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird –, sollten den Verbrauchern für eine derartige Dienstleistung keine Kosten entstehen.

Wertverlust der Ware haften. Wenn er **Art**, Beschaffenheit und Funktionsweise einer Ware feststellen will, sollte der Verbraucher mit ihr so umgehen oder sie so ausprobieren, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. So sollte der Verbraucher beispielsweise ein Kleidungsstück nur anprobieren, nicht jedoch tragen dürfen. Damit die Wirksamkeit des Widerrufsrechts bei Dienstleistungsverträgen gewährleistet ist – insbesondere bei Verträgen über nicht dringende Renovierungsarbeiten, bei denen es vorkommt, dass Verbraucher in ihrer Wohnung stark unter Druck gesetzt werden, woraufhin die Dienstleistung sofort und vor dem Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird –, sollten den Verbrauchern für eine derartige Dienstleistung keine Kosten entstehen.

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Es sollte bestimmte Ausnahmen vom Widerrufsrecht geben, etwa in Fällen, in denen ein Widerrufsrecht in Anbetracht der Eigenart des Produkts nicht zweckmäßig wäre. Dies gilt beispielsweise für **Verträge über** Wein, der erst lange nach Abschluss eines Vertrags spekulativer Art geliefert wird; der Wert des Weins hängt dabei von den Schwankungen der Marktpreise ab (vin en primeur).

Geänderter Text

(33) Es sollte bestimmte Ausnahmen vom Widerrufsrecht geben, etwa in Fällen, in denen ein Widerrufsrecht in Anbetracht der Eigenart des Produkts nicht zweckmäßig wäre **und die Ausübung eines Widerrufsrechts für den Händler eine unbillige Benachteiligung darstellen würde**. Dies gilt **insbesondere für Lebensmittel und andere hygienisch sensible oder verderbliche Waren**, beispielsweise für Wein, der erst lange nach Abschluss eines Vertrags spekulativer Art geliefert wird; der Wert des Weins hängt dabei von den Schwankungen der Marktpreise ab (vin en primeur).

Or. de

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Bei **Fernabsatzverträgen** über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Erfüllung bereits während der Widerrufsfrist beginnt (z. B. Datensätze, die der Verbraucher in dieser Zeit herunterlädt), wäre es ebenfalls unbillig, wenn der Verbraucher den Vertrag widerrufen dürfte, nachdem er die Dienstleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen hat. Deshalb sollte der Verbraucher sein Widerrufsrecht verlieren, wenn die Erfüllung mit seiner zuvor ausdrücklich erteilten Zustimmung beginnt.

Geänderter Text

(34) Bei **Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen** über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Erfüllung bereits während der Widerrufsfrist beginnt (z. B. Datensätze, die der Verbraucher in dieser Zeit herunterlädt), wäre es ebenfalls unbillig, wenn der Verbraucher den Vertrag widerrufen dürfte, nachdem er die Dienstleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen hat. Deshalb sollte der Verbraucher sein Widerrufsrecht verlieren, wenn die Erfüllung mit seiner zuvor ausdrücklich erteilten Zustimmung beginnt.

Or. de

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit sollte das Widerrufsrecht für alle Arten von **Verträgen gelten, die** außerhalb von Geschäftsräumen **geschlossen werden**, es sei denn, es liegen ganz bestimmte, eng umschriebene Umstände vor, die unschwer nachzuweisen sind. **Deshalb sollte der Vertrag nicht widerrufen werden können, wenn in der Wohnung des Verbrauchers dringende Reparaturen vorgenommen werden, bei denen ein derartiges Widerrufsrecht nicht mit der Notsituation**

Geänderter Text

(37) Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit sollte das Widerrufsrecht für alle Arten von **Fernabsatz- und** außerhalb von Geschäftsräumen **abgeschlossenen Verträgen gelten**, es sei denn, es liegen ganz bestimmte, eng umschriebene Umstände vor, die unschwer nachzuweisen sind.

vereinbar wäre; dasselbe sollte für Heimlieferdienste von Supermärkten gelten, bei denen die Verbraucher Lebensmittel, Getränke oder sonstige Haushaltswaren für den täglichen Bedarf auf der Website des Supermarkts bestellen können, die dann nach Hause geliefert werden. Es handelt sich dabei um Waren, die nicht teuer sind und regelmäßig von Verbrauchern für den täglichen Ver- oder Gebrauch im Haushalt gekauft werden und für die deshalb kein Widerrufsrecht gelten sollte. Schwierigkeiten der Verbraucher und Konflikte mit Gewerbetreibenden stehen meist im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, etwa wenn Waren beim Transport verloren gehen oder beschädigt werden, oder mit zu späten oder unvollständigen Lieferungen. Es ist deshalb zweckmäßig, die innerstaatlichen Vorschriften über die Lieferung und den Risikoübergang zu klären und zu harmonisieren.

(Zu Erwägung 37 Satz 4 siehe Änderungsantrag zu Erwägung 37a)

Or. de

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Schwierigkeiten für Verbraucher und Konflikte mit Gewerbetreibenden stehen meist im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, etwa wenn Waren beim Transport verloren gehen oder beschädigt werden, oder mit verspäteten oder unvollständigen Lieferungen. Es ist deshalb zweckmäßig, die innerstaatlichen Vorschriften über die Lieferung und den Gefahrübergang zu harmonisieren.

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 37 Satz 4; der Text ist im übrigen leicht geändert worden.)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37b) Kommt der Gewerbetreibende seiner Pflicht zu liefern nicht nach, sollte ihn der Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Vornahme der Lieferung binnen einer Frist von mindestens sieben Tagen auffordern und ihm seine Absicht mitteilen, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung nicht erfolgt. Der Rücktritt sollte mit fruchtlosem Verstreichen dieser Frist als erfolgt gelten. Unbeschadet seiner Rechte auf Schadensersatz sollte dem Verbraucher im Falle bereits erbrachter Zahlung ein Anspruch auf Rückzahlung binnen sieben Tagen ab Rücktritt zustehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu anderen Abhilfemöglichkeiten bei Nichtlieferung innerhalb der vom Verbraucher gesetzten Frist zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für den Verbraucher sicherzustellen.

Or. de

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Der Gewerbetreibende sollte dem Verbraucher gegenüber haften, wenn die Waren nicht dem Vertrag entsprechen. Von

(39) Der Gewerbetreibende sollte dem Verbraucher gegenüber haften, wenn die Waren nicht dem Vertrag entsprechen. Von

ihrer Vertragsmäßigkeit sollte ausgegangen werden, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die hauptsächlich mit ihren Eigenschaften zusammenhängen. Welche Eigenschaften und welche Leistung die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, wird u. a. von der voraussichtlichen Lebensdauer der Waren bzw. davon abhängen, ob sie neu oder gebraucht sind.

ihrer Vertragsmäßigkeit sollte ausgegangen werden, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die hauptsächlich mit ihren Eigenschaften zusammenhängen. Welche Eigenschaften und welche Leistung die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, wird u. a. von der voraussichtlichen Lebensdauer der Waren bzw. davon abhängen, ob sie neu oder gebraucht sind.
Die Vertragswidrigkeit einer Ware sollte auch dann vermutet werden, wenn es sich um eine Aliud- oder Minderlieferung handelt.

Or. de

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Bei Vertragswidrigkeit einer Ware sollte der Verbraucher das Recht haben, die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware zu verlangen, wobei er zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung wählen kann; andernfalls sollte er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung haben.

Or. de

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so

(40) Zunächst sollte der Verbraucher vom

sollte der Verbraucher zunächst vom Gewerbetreibenden verlangen können, dass er sie nachbessert oder durch eine andere seiner Wahl ersetzt, es sei denn, der Gewerbetreibende weist nach, dass diese Art von Abhilfe unzulässig bzw. unmöglich ist oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Aufwand des Gewerbetreibenden sollte objektiv festgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Kosten, die ihm durch die Beseitigung der Vertragswidrigkeit entstehen, des Werts der Waren und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit. Das Fehlen von Ersatzteilen sollte nicht als Rechtfertigungsgrund dafür angeführt werden dürfen, dass der Gewerbetreibende die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt.

Verkäufer die Nachbesserung der Ware oder eine Ersatzlieferung verlangen können, es sei denn, dass diese Abhilfen unmöglich oder unverhältnismäßig wären. Ob eine Abhilfe unverhältnismäßig ist, sollte objektiv festgestellt werden. Unverhältnismäßig sollten Abhilfen sein, die im Vergleich zu anderen unzumutbare Kosten verursachen; bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um unzumutbare Kosten handelt, sollte entscheidend sein, ob die Kosten der Abhilfe deutlich höher sind als die Kosten einer anderen Abhilfe.

Or. de

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Dem Verbraucher sollten für die Beseitigung der Vertragswidrigkeit keine Kosten entstehen; dies gilt insbesondere für Versand-, Arbeits- und Materialkosten. Darüber hinaus sollte der Verbraucher dem Gewerbetreibenden kein Entgelt für den Gebrauch der fehlerhaften Waren zahlen müssen.

Geänderter Text

(41) Dem Verbraucher sollten für die Beseitigung der Vertragswidrigkeit keine Kosten entstehen; dies gilt insbesondere für Versand-, Arbeits- und Materialkosten **sowie für Kosten der Selbstvornahme der Beseitigung der Vertragswidrigkeit durch den Verbraucher in angemessenem Umfang**. Darüber hinaus sollte der Verbraucher dem Gewerbetreibenden kein Entgelt für den Gebrauch der fehlerhaften Waren zahlen müssen.

Or. de

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Hat der Gewerbetreibende sich entweder geweigert oder mehrmals erfolglos versucht, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, so sollte der Verbraucher berechtigt sein, frei zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten zu wählen. **Der Gewerbetreibende kann seine Weigerung entweder explizit oder implizit zum Ausdruck bringen, und zwar im letzteren Fall dadurch, dass er auf die Aufforderung des Verbrauchers, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, nicht reagiert oder sie ignoriert.**

Geänderter Text

(42) Der Verbraucher **sollte** berechtigt sein, frei zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten zu wählen, **wenn er keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften über die freie Wahl der Abhilfemöglichkeiten bei Vertragswidrigkeit zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen jedoch zum Schutze des Verbrauchers unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und effizient sein.**

Or. de

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(42a) Haftet der Gewerbetreibende als Letztverkäufer gegenüber dem Verbraucher infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, sollte sichergestellt werden, dass der Gewerbetreibende als Letztverkäufer den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen kann. Hierfür sollten die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten die Person des Haftenden sowie das Vorgehen und die Modalitäten vorsehen.

Geänderter Text

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42b) Dem Verbraucher sollte für Vertragswidrigkeiten eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zustehen. Es sollte zu seinen Gunsten widerlegbar vermutet werden, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach Risikoübergang aufgetreten sind, bereits zum Zeitpunkt des Risikoübergangs bestanden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu Gewährleistungsfristen, Dauer der Beweislastumkehr oder spezifische Regeln für erhebliche Vertragswidrigkeiten, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist offenbar werden, zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten jedoch zum Schutze des Verbrauchers unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und effizient sein.

Or. de

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Nach der Richtlinie 1999/44/EG war es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Frist von mindestens zwei Monaten festzulegen, innerhalb derer der Verbraucher den Gewerbetreibenden über etwaige

entfällt

Vertragswidrigkeiten informieren musste. Durch unterschiedliche Umsetzungsvorschriften sind Handelshemmnisse entstanden. Es ist deshalb notwendig, diese Regelungsmöglichkeit zu beseitigen und die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, dass die Verbraucher verpflichtet werden, den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach der Entdeckung der Vertragswidrigkeit zu informieren.

Or. de

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Manche Gewerbetreibende oder Hersteller geben gewerbliche Garantien. Um sicherzustellen, dass bei den Verbrauchern keine Fehlvorstellung geweckt wird, sollten diese gewerblichen Garantien bestimmte Informationen, u. a. zu ihrer Geltungsdauer und ihrem räumlichen Geltungsbereich, sowie einen Hinweis darauf umfassen, dass die gewerbliche Garantie die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers nicht beeinträchtigt.

Geänderter Text

(44) Manche Gewerbetreibende oder Hersteller geben gewerbliche Garantien. Um sicherzustellen, dass bei den Verbrauchern keine Fehlvorstellung geweckt wird, sollten diese gewerblichen Garantien bestimmte Informationen, u. a. zu ihrer Geltungsdauer und ihrem räumlichen Geltungsbereich, sowie einen Hinweis darauf umfassen, dass die gewerbliche Garantie die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers **im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Vorschriften** nicht beeinträchtigt.

Or. de

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Verbraucherverträge sollten in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Die Gewerbetreibenden sollten die Schriftart oder –größe, in der sie die Vertragsklauseln abfassen, frei wählen können. Dem Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Vertrags Gelegenheit gegeben werden, die Vertragsbedingungen durchzulesen. Diese Gelegenheit kann ihm dadurch gegeben werden, dass ihm die Vertragsbedingungen **auf Wunsch ausgehändigt (bei Vertragsabschlüssen innerhalb von Geschäftsräumen) oder diese Bedingungen anderweitig** zur Verfügung gestellt werden (z. B. auf der Website des Gewerbetreibenden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) oder dass **die allgemeinen Vertragsbedingungen** dem **Bestellformular** beigefügt werden (bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen). Für jede zusätzliche, das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden übersteigende Zahlung sollte der Gewerbetreibende ausdrücklich die Zustimmung des Verbrauchers einholen. Es sollte verboten sein, diese Zustimmung durch Rückgriff auf Opt-out-Systeme zu unterstellen, z. B. bei Online-Geschäften durch Verwendung von Kästchen, die von vorneherein mit einem Häkchen versehen sind.

Geänderter Text

(47) Verbraucherverträge sollten in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Die Gewerbetreibenden sollten die Schriftart oder –größe, in der sie die Vertragsklauseln abfassen, frei wählen können. Dem Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Vertrags Gelegenheit gegeben werden, die Vertragsbedingungen durchzulesen. Diese Gelegenheit kann ihm dadurch gegeben werden, dass ihm die Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt (z. B. auf der Website des Gewerbetreibenden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) oder dass **sie** dem **Vertragsdokument** beigefügt werden (bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen). Für jede zusätzliche, das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden übersteigende Zahlung sollte der Gewerbetreibende ausdrücklich die Zustimmung des Verbrauchers einholen. Es sollte verboten sein, diese Zustimmung durch Rückgriff auf Opt-out-Systeme zu unterstellen, z. B. bei Online-Geschäften durch Verwendung von Kästchen, die von vorneherein mit einem Häkchen versehen sind.

Or. de

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Richtlinie zwei Listen mit missbräuchlichen Klauseln enthalten. Anhang II enthält eine Liste von Klauseln, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten sollten. Anhang III enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich betrachtet werden sollten, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweist. In allen Mitgliedstaaten sollten dieselben Listen gelten.

Geänderter Text

(50) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Richtlinie zwei Listen mit missbräuchlichen Klauseln enthalten. Anhang II enthält eine Liste von Klauseln, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten sollten. Anhang III enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich betrachtet werden sollten, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweist. In allen Mitgliedstaaten sollten dieselben Listen gelten. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um zusätzliche Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich bzw. zu Klauseln zu erklären, deren Missbräuchlichkeit vermutet wird. Diese Maßnahmen müssen jedoch zum Schutze des Verbrauchers unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und effizient sein.***

Or. de

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.¹

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Insbesondere sollte die Kommission dazu ermächtigt werden, die Anhänge II und III über Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten oder deren Missbräuchlichkeit vermutet wird, zu ändern. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und der Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie dienen, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen werden.

entfällt

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Die Kommission sollte ihre Befugnis zur Änderung der Anhänge II und III nutzen, um für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über missbräuchliche Vertragsklauseln zu sorgen, indem sie diese Anhänge um weitere Vertragsklauseln ergänzt, die entweder in jedem Fall oder nur dann, wenn der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil nachweisen kann, als

entfällt

missbräuchlich gelten sollten.

Or. de

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61a) Es sollte ein Prozess der gegenseitigen Evaluierung vorgesehen werden, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten während der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie zunächst eine Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften vornehmen müssen, um festzustellen, welche mit dem Vertrag in Einklang stehenden strengeren Vorschriften in ihrem Rechtssystem aufrechterhalten oder erlassen werden, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten. Spätestens bis zum Ende der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung erstellen. Jeder Bericht sollte allen anderen Mitgliedstaaten und betroffenen Interessengruppen übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten können innerhalb von sechs Monaten ihre Bemerkungen zu diesen Berichten vorlegen. Die Kommission sollte spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht erstellen, gegebenenfalls mit Gesetzgebungsvorschlägen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bei der Erstellung einer gemeinsamen Methodik unterstützen.

Or. de

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 61 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61b) Um sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten ein hohes Niveau an Verbraucherschutz gewährleistet wird, sollten Personen und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Verbraucherschutz haben, ermutigt werden, die Mitgliedstaaten und die Kommission über ihre Bewertungen zu unterrichten und nicht bindende Empfehlungen auszusprechen, damit diese im Rahmen der Überprüfung dieser Richtlinie berücksichtigt werden können.

Or. de

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 63**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(63) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung dieser Richtlinie für den Fall vorzusehen, dass Binnenmarkthindernisse festgestellt werden sollten. Diese Überprüfung könnte dazu führen, dass die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegt, der auch Änderungen an anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher umfasst und sich aus der von der Kommission in ihrer verbraucherpolitischen Strategie eingegangenen Verpflichtung ergibt, den gemeinschaftlichen Besitzstand mit Blick auf die Gewährleistung eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus zu überprüfen.

entfällt

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, **sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines Gewerbetreibenden handelt;**

Geänderter Text

(2) „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

Or. de

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „Ware“ jeden beweglichen körperlichen Gegenstand mit Ausnahme von

a) Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden,

b) Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden,

c) Strom;

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 4; der Text ist im übrigen leicht geändert

worden.)

Or. de

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) „nach Kundenspezifikation angefertigte Ware“ jede Ware, die nicht vorgefertigt ist und für deren Fertigstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist;

Or. de

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) „Kaufvertrag“ jeden Vertrag *über den Verkauf von Waren durch den Gewerbetreibenden an den Verbraucher unter Einschluss von gemischten Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben;*

(3) „Kaufvertrag“ jeden Vertrag, *durch den ein Gewerbetreibender einem Verbraucher das Eigentum an einer Ware verschafft oder sich dazu verpflichtet, einem Verbraucher entweder unmittelbar bei Vertragsschluss oder zu einem künftigen Zeitpunkt das Eigentum an einer Ware zu verschaffen, und durch den der Verbraucher sich zur Zahlung des Preises verpflichtet. Als Kaufverträge im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Verträge über die Lieferung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen;*

(Zu Artikel 2 Nummer 3 Satz 2 siehe Änderungsantrag zu Artikel 21 Absatz 2; der Text ist im übrigen leicht geändert worden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4) „Waren“ bewegliche körperliche
Gegenstände, mit Ausnahme von**

entfällt

**a) Waren, die aufgrund von
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder
anderen gerichtlichen Maßnahmen
verkauft werden,**

**b) Wasser und Gas, wenn sie nicht in
einem begrenzten Volumen oder in einer
bestimmten Menge zum Verkauf
angeboten werden,**

c) Strom;

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 2a)

Or. de

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(5) „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag,
der *kein Kaufvertrag ist und der die*
Erbringung einer Dienstleistung durch den
Gewerbetreibenden an den Verbraucher
zum Gegenstand hat;**

**(5) „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag,
der *die Verpflichtung zur* Erbringung einer
Dienstleistung durch den
Gewerbetreibenden an den Verbraucher
zum Gegenstand hat;**

Or. de

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „gemischter Vertrag“ jeden Vertrag, der sowohl Elemente eines Kaufvertrags als auch eines Dienstleistungsvertrags enthält;

Or. de

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) „Fernabsatzvertrag“ jeden **Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, bei dessen Abschluss** der Gewerbetreibende ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel **verwendet**;

(6) „Fernabsatzvertrag“ jeden **zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei der Gewerbetreibende und der Verbraucher bei Vertragsabschluss nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind, sondern** ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel **verwenden**;

Or. de

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) „Fernkommunikationsmittel“ jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers für den Abschluss eines Vertrags zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag“

(8) „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag“ *jeden zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung,*

a) *jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag,* der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und bei dessen Abschluss der Gewerbetreibende und der Verbraucher gleichzeitig körperlich anwesend sind, *oder jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag,* für den der Verbraucher *unter denselben Umständen* ein Angebot gemacht hat, oder

a) der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und bei dessen Abschluss der Gewerbetreibende und der Verbraucher gleichzeitig körperlich anwesend sind,

aa) für den der Verbraucher *bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden außerhalb von Geschäftsräumen* ein Angebot gemacht

hat, oder

b) **jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag**, der in Geschäftsräumen abgeschlossen wird, jedoch bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen **verhandelt wurde**;

b) der in Geschäftsräumen abgeschlossen wird, **dessen wesentliche Bestandteile** jedoch bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen **bestimmt wurden**;

Or. de

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) „Bestellformular“ jedes Instrument, in dem die Vertragsbedingungen festgehalten sind und das vom Verbraucher im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags außerhalb von Geschäftsräumen zu unterzeichnen ist;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) „Produkt“ jede Ware oder Dienstleistung unter Einschluss von Immobilien, Rechten und Verpflichtungen;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) „berufliche Sorgfalt“ den Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise erwartet werden kann, dass der Gewerbetreibende ihn gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten und/oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben in seinem Tätigkeitsbereich anwendet;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) „Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der Waren oder Dienstleistungen vom Gewerbetreibenden in einem auf konkurrierenden Geboten basierenden Verfahren angeboten werden, das den Rückgriff auf Fernkommunikationsmittel einschließen kann und bei dem derjenige, der das höchste Gebot abgibt, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist; kommt ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines Festpreisangebots zustande, so handelt es sich nicht um eine Versteigerung, auch wenn dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt wird, das Rechtsgeschäft in einem Bietverfahren abzuschließen;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 16**

Vorschlag der Kommission

(16) „öffentliche Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der ein Gewerbetreibender Verbrauchern, **die der Versteigerung persönlich beiwohnen oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren anbietet, und zwar** in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden Verfahren, **bei dem derjenige, der das höchste Gebot abgibt, zum Kauf der Waren verpflichtet ist;**

Geänderter Text

(16) „öffentliche Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der ein Gewerbetreibender Verbrauchern **während einer der Öffentlichkeit körperlich zugänglichen Veranstaltung eine Ware oder Dienstleistung** in einem **von einem Dritten (dem Versteigerer) gegen Entgelt** durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden Verfahren **anbietet; in einer aufsteigenden Versteigerung wird die Ware oder Dienstleistung dem Verbraucher zugeschlagen, der das höchste Gebot abgegeben hat; in einer absteigenden Versteigerung wird die Ware oder Dienstleistung dem Verbraucher zugeschlagen, der sofort und als erster erklärt, die Ware oder Dienstleistung zu dem angegebenen Preis zu kaufen;**

Or. de

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18**

Vorschlag der Kommission

(18) „gewerbliche Garantie“ jede dem Verbraucher gegenüber eingegangene Verpflichtung des Gewerbetreibenden oder Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder Waren zu ersetzen, nachzubessern oder Kundendienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war,

Geänderter Text

(18) „gewerbliche Garantie“ jede dem Verbraucher gegenüber eingegangene Verpflichtung des Gewerbetreibenden oder Herstellers (Garantiegebers), **zusätzlich zur Erfüllung seiner Rechtspflichten** den Kaufpreis zu erstatten oder Waren zu ersetzen, nachzubessern oder Kundendienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem

beschrieben sind;

Abschluss des Vertrags verfügbar war,
beschrieben sind;

Or. de

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(19) „Vermittler“ einen
Gewerbetreibenden, der den Vertrag im
Namen oder im Auftrag des Verbrauchers
schließt;*

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(20) „akzessorischer Vertrag“ einen
Vertrag, mit dem der Verbraucher Waren
oder Dienstleistungen erwirbt, die **im
Zusammenhang** mit einem
Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb
von Geschäftsräumen geschlossenen
Vertrag **stehen**, und bei dem diese Waren
oder Dienstleistungen von **einem**
Gewerbetreibenden oder einem Dritten auf
der Grundlage einer Vereinbarung
zwischen diesem Dritten und dem
Gewerbetreibenden geliefert werden.*

*(20) „verbundener Vertrag“ einen Vertrag,
mit dem der Verbraucher Waren oder
Dienstleistungen erwirbt, die mit einem
Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb
von Geschäftsräumen geschlossenen
Vertrag **eine wirtschaftliche Einheit
bilden** und bei dem diese Waren oder
Dienstleistungen von **dem**
Gewerbetreibenden oder einem Dritten auf
der Grundlage einer Vereinbarung
zwischen diesem Dritten und dem
Gewerbetreibenden geliefert **oder erbracht**
werden. **Eine wirtschaftliche Einheit ist
dann gegeben, wenn die Ware oder
Dienstleistung aus dem verbundenen
Vertrag der Durchführung des anderen
Vertrags dient oder für die Nutzung der
Ware oder Dienstleistung aus dem***

anderen Vertrag bestimmt ist.

Or. de

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)
Richtlinie 2002/65/EG
Artikel 2 - Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a Änderung der Richtlinie 2002/65/EG

**Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie
2002/65/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 23.
September 2002 über den Fernabsatz von
Finanzdienstleistungen an Verbraucher¹
erhält folgende Fassung:**

**„a) „Fernabsatzvertrag“ jeden zwischen
einem Gewerbetreibenden und einem
Verbraucher geschlossenen [...] Vertrag
über die Erbringung einer Dienstleistung,
der im Rahmen eines für den Fernabsatz
organisierten Vertriebs- bzw.
Dienstleistungssystems [...] geschlossen
wird, wobei der Gewerbetreibende und der
Verbraucher bei Vertragsabschluss nicht
gleichzeitig körperlich anwesend sind,
sondern ausschließlich ein oder mehrere
Fernkommunikationsmittel verwenden;“**

¹ ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.

Or. de

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für **Kauf- und Dienstleistungsverträge**, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen werden.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für **Verträge über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung**, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen werden.

Or. de

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen nur insoweit, als sie Gegenstand bestimmter außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge im Sinne der Artikel 8 bis 20, von missbräuchlichen Vertragsklauseln im Sinne der Artikel 30 bis 39 und der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 40 bis 46 in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Für Verträge, die in den

Geänderter Text

entfällt

Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates² fallen, gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung.

¹ ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

² ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

Or. de

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Artikel 5, 7, 9 und 11 gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² über Informationspflichten.

entfällt

¹ ABl. 376 vom 27.12.2006, S. 36.

² ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vollständige Harmonisierung

Gezielte vollständige Harmonisierung

Or. de

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen** keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; **dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.**

Geänderter Text

1. Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, dürfen die Mitgliedstaaten keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen. **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut abweichender innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit.**

Or. de

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen** keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; **dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.**

Geänderter Text

1a. Dieser Artikel gilt nicht für die Vorschriften des Kapitels II hinsichtlich Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, die vom Geltungsbereich des Kapitels II gemäß Artikel 4b ausgenommen sind.

Or. de

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen** keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; **dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.**

Geänderter Text

1b. Dieser Artikel gilt nicht für die

Vorschriften des Kapitels IV hinsichtlich Verträgen, die vom Geltungsbereich des Kapitels IV gemäß Artikel 21 ausgenommen sind.

Or. de

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Dieser Artikel gilt nicht für die Vorschriften des Kapitels V hinsichtlich Verträgen, die vom Geltungsbereich des Kapitels V gemäß Artikel 30 ausgenommen sind.

Or. de

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Fristen, Daten und Termine

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ist auf die Berechnung der in dieser Richtlinie genannten Fristen anzuwenden.

Or. de

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Information der Verbraucher

Information der Verbraucher **und
Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und
außerhalb von Geschäftsräumen
abgeschlossenen Verträgen**

Or. de

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 b – Titel und Absatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Geltungsbereich

**1. Dieses Kapitel gilt für Fernabsatz- und
außerhalb von Geschäftsräumen
abgeschlossene Verträge.**

Or. de

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4b – Absatz 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Dieses Kapitel gilt nicht für
Fernabsatz- und außerhalb von
Geschäftsräumen abgeschlossene
Verträge,**

**a) die Rechte an Immobilien betreffen,
mit Ausnahme von Verträgen über deren
Vermietung oder über Arbeiten im**

Zusammenhang mit Immobilien;

b) die in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/314/EWG des Rates oder der Richtlinien 2002/65/EG, 2002/83/EG, 2008/48/EG oder 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Or. de

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4b – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Dieses Kapitel gilt nicht für Fernabsatzverträge,

a) die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden;

b) die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen werden, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

Or. de

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4b – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Artikel 12 bis 19 gelten nicht für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Vermietung

von Kraftfahrzeugen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, sofern diese Verträge einen bestimmten Erfüllungszeitpunkt oder -zeitraum vorsehen.

Or. de

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allgemeine Informationspflichten

Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

Or. de

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. *Vor dem* Abschluss eines **Kauf- oder Dienstleistungsvertrags** informiert der Gewerbetreibende den Verbraucher über Folgendes, **sofern sich diese Informationen nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:**

1. **Rechtzeitig zum** Abschluss eines **Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags** informiert der Gewerbetreibende **oder gegebenenfalls die Person, die in dessen Namen oder Auftrag handelt**, den Verbraucher **in klarer und verständlicher Weise und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben** über Folgendes:

Or. de

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die wesentlichen Merkmale *des Produkts* in dem für den *Träger* und *das Produkt* angemessenen Umfang;

Geänderter Text

a) die wesentlichen Merkmale *der Ware oder Dienstleistung* in dem für den *Datenträger* und *die Ware oder Dienstleistung* angemessenen Umfang;

Or. de

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) *Anschrift und* Identität des Gewerbetreibenden, *wie sein Handelsname und gegebenenfalls Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, für den er handelt;*

Geänderter Text

b) *die* Identität des Gewerbetreibenden, *beispielsweise seinen Handelsnamen;*

Or. de

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

ba) die Geschäftsanschrift des Gewerbetreibenden und dessen Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, damit der Verbraucher schnell mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann;

Geänderter Text

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, ***falls diese Bedingungen von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen;***

Geänderter Text

d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden;

Or. de

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) ***gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts;***

Geänderter Text

e) ***sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen, die Frist und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts; der Gewerbetreibende kann zu diesem Zweck die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teile A und B oder eine sonstige eindeutige Erklärung verwenden;***

Or. de

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) gegebenenfalls die Möglichkeit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Or. de

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Absatz 1 **Buchstabe b** genannten Informationen die **Anschrift und die Identität** des Versteigerers **angegeben** werden.

2. Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Absatz 1 **Buchstaben b und ba** genannten Informationen die **entsprechenden Angaben** des Versteigerers **übermittelt** werden.

Or. de

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Die Mitgliedstaaten legen für die
Muster-Widerrufsbelehrung gemäß
Anhang I Teil A keine weiteren
Formvorschriften fest.**

Or. de

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die in Absatz 1 genannten
Informationen sind Bestandteil des **Kauf-
oder Dienstleistungsvertrags**.

3. Die in Absatz 1 genannten
Informationen sind Bestandteil des
**Fernabsatz- und außerhalb von
Geschäftsräumen abgeschlossenen
Vertrags**.

Or. de

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Stehen die Bestimmungen dieses
Artikels im Widerspruch zu anderen
Rechtsvorschriften der Union, die
Informationspflichten bei besonderen
Verträgen regeln, so gehen Letztere vor
und sind für diese besonderen Verträge
maßgebend.**

Or. de

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge, die im Zusammenhang mit Immobilien, Verkehrs-, Finanz-, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen stehen, können die Mitgliedstaaten zusätzliche Informationspflichten erlassen oder aufrechterhalten.

Or. de

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationspflichten für alle Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen erlassen oder aufrechterhalten, für die sie gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹ zusätzliche Informationsanforderungen für Dienstleistungserbringer, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, vorschreiben.

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3d. Die Beweislast für die Erfüllung der
in diesem Kapitel genannten
Informationspflichten obliegt dem
Gewerbetreibenden.***

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Artikel 7 **Absatz 2**, 13 und 42 bestimmen sich die Folgen von Verstößen gegen Artikel 5 nach dem geltenden innerstaatlichen Recht. Für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame vertragsrechtliche Rechtsbehelfe vor.

2. Unbeschadet der Artikel 13 und 42 bestimmen sich die Folgen von Verstößen gegen Artikel 5 nach dem geltenden innerstaatlichen Recht. Für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame vertragsrechtliche Rechtsbehelfe vor.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

*Spezielle Informationspflichten von
Vermittlern*

1. Vor dem Abschluss des Vertrags klärt der Vermittler den Verbraucher darüber auf, dass er im Namen und im Auftrag eines anderen Verbrauchers handelt und dass der geschlossene Vertrag nicht als Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, sondern als Vertrag zwischen zwei Verbrauchern gelten wird und als solcher nicht unter diese Richtlinie fällt.

2. Kommt ein Vermittler seiner Pflicht gemäß Absatz 1 nicht nach, so gilt der Vertrag als in seinem eigenen Namen geschlossen.

3. Dieser Artikel gilt nicht für öffentliche Kauf- oder Dienstleistungsversteigerungen.

Or. de

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel III – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Information der Verbraucher und
Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und
außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossenen Verträgen*

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Verträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Or. de

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Wird ein Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, so macht der Gewerbetreibende folgende Angaben, die Bestandteil des Vertrags sind:

- a) die in den Artikeln 5 und 7 genannten Informationen sowie abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d zu den Zahlungs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen in allen Fällen;***
- b) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts gemäß Anhang I;***
- c) die Geschäftsanschrift des Gewerbetreibenden, falls diese von seiner persönlichen Anschrift abweicht, (und***

gegebenenfalls die Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Auftrag er handelt), an die sich Verbraucher mit Beschwerden wenden können;

d) gegebenenfalls die Existenz von Verhaltenskodizes und, wo diese erhältlich sind

e) die Möglichkeit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten;

f) dass der Vertrag mit einem Gewerbetreibenden geschlossen wird und dass der Verbraucher infolgedessen den Schutz dieser Richtlinie genießt.

Or. de

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Formvorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen *geschlossene Verträge*

Formvorschriften für *die Erfüllung von Informationspflichten bei* außerhalb von Geschäftsräumen *abgeschlossenen Verträgen*

Or. de

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei *Verträgen, die* außerhalb von Geschäftsräumen *geschlossen werden*, sind die in *Artikel 9* vorgeschriebenen Informationen im *Bestellformular* zu erteilen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. *Das Bestellformular enthält*

1. Bei außerhalb von Geschäftsräumen *abgeschlossenen Verträgen* sind die in *Artikel 5* vorgeschriebenen Informationen im *Vertragsdokument oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger rechtzeitig zum Vertragsabschluss* zu erteilen, *soweit dies nach der Natur des*

das Standard-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B.

Vertrags angemessen erscheint, sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein.

Or. de

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag ist nur gültig, wenn der Verbraucher ein Bestellformular unterzeichnet oder wenn er in Fällen, in denen es sich nicht um ein Bestellformular auf Papier handelt, eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhält.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erlassen keine weiteren Formvorschriften als die in **den Absätzen 1 und 2** festgelegten.

3. Die Mitgliedstaaten erlassen keine weiteren Formvorschriften als die in **Absatz 1**-festgelegten.

Or. de

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Titel

Vorschlag der Kommission

Formvorschriften bei Fernabsatzverträgen

Geänderter Text

Formvorschriften **für die Erfüllung von Informationspflichten** bei Fernabsatzverträgen

Or. de

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Fernabsatzverträgen sind die in **Artikel 9 Buchstabe a** vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher **vor dem Abschluss des Vertrags** in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zu erteilen oder verfügbar zu machen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein.

Geänderter Text

1. Bei Fernabsatzverträgen sind die in **Artikel 5** vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher **rechtzeitig zum Vertragsabschluss** in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zu erteilen oder verfügbar zu machen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein.

Or. de

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird der Vertrag mittels eines Datenträgers geschlossen, auf dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Gewerbetreibende auf dem jeweiligen Datenträger vor dem Abschluss des

Geänderter Text

3. Wird der Vertrag mittels eines Datenträgers geschlossen, auf dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Gewerbetreibende auf dem jeweiligen Datenträger vor dem Abschluss des

Vertrags zumindest diejenigen Informationen zu erteilen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a **und** c genannten wesentlichen Merkmale des Produkts und den Gesamtpreis betreffen. Die anderen in **den Artikeln 5 und 7** genannten Informationen hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher in geeigneter Weise im Einklang mit Absatz 1 zu erteilen.

Vertrags zumindest diejenigen Informationen zu erteilen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a **bis** c genannten wesentlichen Merkmale des Produkts und den Gesamtpreis betreffen. Die anderen in **Artikel 5** genannten Informationen hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher in geeigneter Weise im Einklang mit Absatz 1 zu erteilen.

Or. de

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Dem Verbraucher sind alle in **Artikel 9 Buchstaben a bis f** genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder wenn die Ausführung der Dienstleistung beginnt, es sei denn, der Verbraucher hat die Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.

Geänderter Text

4. Dem Verbraucher sind alle in **Artikel 5** genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder wenn die Ausführung der Dienstleistung beginnt, es sei denn, der Verbraucher hat die Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen **geschlossenen** Vertrags

Geänderter Text

2. Im Fall eines **Fernabsatz-** oder außerhalb von Geschäftsräumen

beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, **an dem der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet oder – falls es sich nicht um ein Papierformular handelt – an dem Tag, an dem der Verbraucher eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhält.**

Betrifft der Fernabsatzvertrag den Kauf von Waren, so beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der *einzelnen* bestellten Waren gelangt.

Betrifft der Fernabsatzvertrag die Erbringung von Dienstleistungen, so beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsschlusses zu laufen.

abgeschlossenen Vertrags über die Lieferung von Waren beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der bestellten Waren gelangt.

Bei einer Lieferung von Waren in mehreren Teilen oder Stücken beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz des letzten Teils oder des letzten Stücks gelangt.

(Zu Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 siehe Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 2a)

Or. de

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Fall eines Fernabsatzvertrags über die Erbringung von Dienstleistungen beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsschlusses zu laufen.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3; der Text ist im übrigen leicht geändert worden.)

Or. de

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertragsdokuments auf einem dauerhaften Datenträger erhält.

Or. de

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Im Fall eines Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen gemischten Vertrags beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher in den Besitz der Ware gelangt und an dem die im gemischten Vertrag enthaltene Dienstleistung entweder erbracht wurde oder – im Fall einer auf Dauer angelegten Dienstleistung – die Erbringung dieser Dienstleistung begonnen hat.

Or. de

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher unter Verstoß gegen **die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4** nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist **drei Monate** nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende **seinen** anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

Geänderter Text

1. Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher unter Verstoß gegen **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und die Artikel 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4** nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist **ein Jahr** nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende **seine** anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

Or. de

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher unter Verstoß gegen **die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4** nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist **drei Monate** nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende **seinen** anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

Geänderter Text

1a. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen beginnt die in Absatz 1 genannte Widerrufsfrist am Tag des Vertragsschlusses zu laufen.

Or. de

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Der Verbraucher informiert den Gewerbetreibenden über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, auf einem dauerhaften Datenträger, **und zwar entweder in einer an den**

Geänderter Text

1. Der Verbraucher informiert den Gewerbetreibenden **vor Ablauf der Widerrufsfrist** über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, auf einem dauerhaften Datenträger. **Der Verbraucher**

Gewerbetreibenden gerichteten Erklärung, die er selbst formuliert, oder indem er das *Standard*-Widerrufsformular des Anhangs I Teil B verwendet.

Die Mitgliedstaaten legen für dieses *Standard*-Widerrufsformular keine weiteren Formvorschriften fest.

kann zu diesem Zweck entweder das *Muster*-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B oder eine sonstige eindeutige Erklärung verwenden.

Die Mitgliedstaaten legen für dieses *Muster*-Widerrufsformular keine weiteren Formvorschriften fest.

Or. de

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei **im Internet geschlossenen** Fernabsatzverträgen kann der Gewerbetreibende dem Verbraucher zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Möglichkeiten auch erlauben, das *Standard*-Widerrufsformular auf **der Website des Gewerbetreibenden** elektronisch auszufüllen und abzuschicken. In **diesem** Fall hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs zu übermitteln.

Geänderter Text

2. Bei Fernabsatzverträgen kann der Gewerbetreibende dem Verbraucher zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Möglichkeiten auch erlauben, das *Muster*-Widerrufsformular **gemäß Anhang I Teil B oder seine sonstige Widerrufserklärung entweder per E-Mail zuzuschicken oder auf einer Website elektronisch auszufüllen und abzuschicken.** In **letzterem** Fall hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs zu übermitteln.

Or. de

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

a) zur Erfüllung des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen **geschlossenen** Vertrags oder

Geänderter Text

a) zur Erfüllung des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen **abgeschlossenen** Vertrags oder

b) zum Abschluss *eines Vertrags* außerhalb von Geschäftsräumen, sofern der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat.

b) zum Abschluss *des Fernabsatz- oder abgeschlossenen Vertrags*, sofern der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat.

Or. de

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten des Gewerbetreibenden im
Widerrufsfall

Rückzahlungspflicht des
Gewerbetreibenden im Widerrufsfall

Or. de

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Gewerbetreibende hat jede Zahlung, die er vom Verbraucher erhalten hat, binnen **dreißig** Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei ihm eingegangen ist.

1. Der Gewerbetreibende hat jede Zahlung, die er vom Verbraucher erhalten hat, binnen **vierzehn** Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei ihm eingegangen ist.

Or. de

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Hat der Verbraucher ausdrücklich eine andere Lieferungsart als eine Standardlieferung gewählt, so muss der Gewerbetreibende die daraus entstandenen Mehrkosten nicht zurückzahlen.

Or. de

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei ***Kaufverträgen*** kann der Gewerbetreibende die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten oder abgeholt hat bzw. bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

2. Bei ***Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren*** kann der Gewerbetreibende die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten oder abgeholt hat bzw. bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, ***es sei denn der Gewerbetreibende hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.***

Or. de

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten des Verbrauchers im

Rückgewährpflichten des Verbrauchers im

Änderungsantrag 112**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Hat bei **Kaufverträgen** der Verbraucher oder auf dessen Wunsch ein Dritter vor dem Ablauf der Widerrufsfrist den Besitz an den Waren erlangt, so hat der Verbraucher die Waren binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er dem Gewerbetreibenden seinen Widerruf mitteilt, an den Gewerbetreibenden oder eine von diesem zur Entgegennahme *ermächtigten* Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, der Gewerbetreibende hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.

Der Verbraucher hat nur für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzukommen, *es sei denn*, der Gewerbetreibende *hat* sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen.

Geänderter Text

1. Hat bei **Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren** der Verbraucher oder auf dessen Wunsch ein Dritter vor dem Ablauf der Widerrufsfrist den Besitz an den Waren erlangt, so hat der Verbraucher die Waren binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er dem Gewerbetreibenden seinen Widerruf mitteilt, an den Gewerbetreibenden oder eine von diesem zur Entgegennahme *ermächtigte* Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, der Gewerbetreibende hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.

Der Verbraucher hat nur für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzukommen. ***Er hat für diese Kosten nicht aufzukommen, wenn*** der Gewerbetreibende sich bereit erklärt *hat*, diese Kosten zu tragen, ***oder der Preis der zurückzusendenden Waren einen Betrag von 50 EUR übersteigt.***

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur **Prüfung** der **Eigenschaften** und **des Funktionierens** der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Er haftet nicht für den Wertverlust, wenn er vom Gewerbetreibenden nicht gemäß **Artikel 9 Buchstabe b** über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde. **Bei Dienstleistungsverträgen, für die ein Widerrufsrecht gilt, hat der Verbraucher nicht für Dienstleistungen aufzukommen, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden.**

Geänderter Text

2. Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur **Feststellung** der **Art, Beschaffenheit** und **Funktionsweise** der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Er haftet nicht für den Wertverlust, wenn er vom Gewerbetreibenden nicht gemäß **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e** über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde.

Or. de

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Titel

Vorschlag der Kommission

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts auf **akzessorische** Verträge

Geänderter Text

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts auf **verbundene** Verträge

Or. de

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Übt der Verbraucher sein Recht auf

Geänderter Text

1. Übt der Verbraucher sein Recht auf

Widerruf eines *im Fernabsatz* oder außerhalb von Geschäftsräumen *geschlossenen* Vertrags gemäß den Artikeln 12 bis 17 aus, so werden unbeschadet des Artikels 15 der Richtlinie 2008/48/EG auch alle *akzessorischen* Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen.

Widerruf eines *Fernabsatz-* oder außerhalb von Geschäftsräumen *abgeschlossenen* Vertrags gemäß den Artikeln 12 bis 17 aus, so werden unbeschadet des Artikels 15 der Richtlinie 2008/48/EG auch alle *verbundenen* Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen, *welche nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.*

Or. de

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei *Fernabsatzverträgen* ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn

1. Bei *Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen* ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn

Or. de

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Ausführung von Dienstleistungen bereits vor dem Ablauf der in Artikel 12 genannten vierzehntägigen Frist begonnen und der Verbraucher dieser Ausführung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat;

a) die Ausführung von Dienstleistungen bereits vor dem Ablauf der in Artikel 12 genannten vierzehntägigen Frist begonnen und der Verbraucher dieser Ausführung zuvor ausdrücklich *auf einem dauerhaften Datenträger* zugestimmt hat;

Or. de

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Lebensmittel, Getränke oder andere
hygienisch sensible Waren geliefert
werden, deren Verpackung oder
Versiegelung der Verbraucher bereits
geöffnet hat;***

Or. de

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) es sich um Verträge handelt, deren
sofortige Erfüllung der Verbraucher vom
Gewerbetreibenden verlangt hat, um einer
unmittelbaren Notsituation abzuwenden;
liefert oder verkauft der
Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit
weitere Dienstleistungen oder Waren als
diejenigen, die unbedingt notwendig sind,
um der Notsituation des Verbrauchers
abzuwenden, so steht dem Verbraucher in
Bezug auf diese zusätzlichen
Dienstleistungen oder Waren ein
Widerrufsrecht zu;***

Or. de

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) es sich um Verträge handelt, bei denen der Verbraucher den Gewerbetreibenden ausdrücklich aufgefordert hat, ihn in seiner Wohnung aufzusuchen, um dort Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; erbringt der Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu;

Or. de

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Wein geliefert wird, dessen Preis beim Abschluss des **Kaufvertrags** vereinbart wurde, dessen Lieferung aber erst nach Ablauf der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Frist erfolgen kann und dessen aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;

d) Wein geliefert wird, dessen Preis beim Abschluss des **Vertrags** vereinbart wurde, dessen Lieferung aber erst nach Ablauf der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Frist erfolgen kann und dessen aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;

Or. de

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware **in einer versiegelten Packung** geliefert wurden und der Verbraucher die Versiegelung entfernt hat;

Geänderter Text

e) **versiegelte** Ton- oder Videoaufnahmen oder **versiegelte** Computersoftware geliefert wurden und der Verbraucher die Versiegelung entfernt hat;

Or. de

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

h) Verträge auf einer Versteigerung geschlossen werden.

Geänderter Text

h) Verträge auf einer **öffentlichen** Versteigerung geschlossen werden.

Or. de

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei

Geänderter Text

entfällt

a) Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die der Verbraucher zuvor unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ausgewählt hat und die der Gewerbetreibende, der solche Waren in der Regel in seinen eigenen Geschäftsräumen verkauft, direkt dort

ab liefert, wo der Verbraucher wohnt, sich aufhält oder arbeitet;

b) Verträgen, deren sofortige Erfüllung der Verbraucher vom Gewerbetreibenden verlangt hat, um einer unmittelbaren Notsituation abzu helfen; liefert oder verkauft der Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit weitere Dienstleistungen oder Waren als diejenigen, die unbedingt notwendig sind, um der Notsituation des Verbrauchers abzu helfen, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu;

c) Verträgen, bei denen der Verbraucher den Gewerbetreibenden unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ausdrücklich aufgefordert hat, ihn zu Hause aufzusuchen, um dort Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten an seinem Eigentum vorzunehmen; erbringt der Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu.

Or. de

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vertragsparteien können vereinbaren, *die Absätze 1 und 2* nicht anzuwenden.

Geänderter Text

Die Vertragsparteien können vereinbaren, *Absatz 1* nicht anzuwenden.

Or. de

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Titel und Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

***Ausgeschlossene Fernabsatz- und
außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossene Verträge***

***1. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für
Fernabsatz- und außerhalb von
Geschäftsräumen geschlossene Verträge,***

***a) die den Verkauf von Immobilien
betreffen oder im Zusammenhang mit
anderen Rechten an Immobilien stehen,
mit Ausnahme von Verträgen über deren
Vermietung oder über Arbeiten im
Zusammenhang mit Immobilien;***

***b) die unter Verwendung von
Warenautomaten oder automatisierten
Geschäftsräumen geschlossen werden;***

***c) die mit Betreibern von
Telekommunikationsmitteln aufgrund der
Benutzung von öffentlichen
Fernsprechern geschlossen werden;***

***d) die Lieferungen von Lebensmitteln
oder Getränken durch einen
Gewerbetreibenden betreffen, der in der
Nähe seiner Geschäftsräume häufig und
regelmäßig Verkaufsfahrten unternimmt.***

Or. de

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die im Zusammenhang stehen mit **entfällt**

a) Versicherungen,

b) Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat und die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/65/EG innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, und

c) Krediten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen.

Or. de

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, sofern diese Verträge einen bestimmten Erfüllungszeitpunkt oder –zeitraum vorsehen. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geltungsbereich

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Kaufverträge.
Unbeschadet des Artikels 24 Absatz 5 über gemischte Verträge, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen betreffen, findet dieses Kapitel nur auf Waren Anwendung.

1. Dieses Kapitel gilt für Kaufverträge.

2. Dieses Kapitel gilt auch für Verträge über die Lieferung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen.

(Zu Artikel 21 Absatz 2 siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 3 Satz 2)

Or. de

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Dieses Kapitel gilt nicht für Ersatzteile, die der Gewerbetreibende bei der Beseitigung der Vertragswidrigkeit der Waren durch Nachbesserung gemäß Artikel 26 ersetzt hat.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel *nicht auf den Verkauf von gebrauchten* Waren in öffentlichen *Versteigerungen* anzuwenden.

Geänderter Text

2. Dieses Kapitel *gilt nicht für gebrauchte* Waren, *die in einer* öffentlichen *Versteigerung verkauft werden.*

Or. de

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Ist* der Gewerbetreibende seiner Lieferpflicht nicht nachgekommen, *so hat* der Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen binnen sieben Tagen ab dem *in Absatz 1 genannten Liefertermin.*

Geänderter Text

2. *Wenn* der Gewerbetreibende seiner Lieferpflicht nicht nachgekommen *ist*, *kann ihn* der Verbraucher *auf einem dauerhaften Datenträger auffordern, die Lieferung innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist vorzunehmen, die sieben Tage nicht unterschreiten darf, und ihm seine Absicht erklären, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn dies nicht erfolgt. Wenn die vorgenannte Frist fruchtlos verstrichen ist, wird angenommen, dass der Verbraucher vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Der Verbraucher, der den Preis schon gezahlt hat, hat* Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen binnen sieben Tagen ab dem *Tag, an dem er vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Die Rechte des Verbrauchers, Schadensersatz zu verlangen, bleiben unberührt.*

Or. de

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder aufrechterhalten, die andere Abhilfemöglichkeiten für den Verbraucher vorsehen, wenn der Gewerbetreibende während der in Absatz 2 genannten angemessenen Frist nicht liefert.

Or. de

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Gewerbetreibende **hat** dem Kaufvertrag entsprechende Waren zu liefern.

1. Der Gewerbetreibende **ist verpflichtet, dem Verbraucher** dem Kaufvertrag entsprechende Waren zu liefern.

Or. de

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) sie stimmen mit der vom **Verkäufer** gegebenen Beschreibung überein und besitzen die Eigenschaften der Waren, die der Gewerbetreibende dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;

a) sie stimmen mit der vom **Gewerbetreibenden** gegebenen Beschreibung überein und besitzen die Eigenschaften der Waren, die der Gewerbetreibende dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Gewerbetreibende ist durch die in Absatz 2 Buchstabe d genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er **darlegt**, dass einer der folgenden Sachverhalte vorgelegen hat:

Geänderter Text

Der Gewerbetreibende ist durch die in Absatz 2 Buchstabe d genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er **nachweist**, dass einer der folgenden Sachverhalte vorgelegen hat:

Or. de

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage der Waren **ist als** Vertragswidrigkeit **zu betrachten**, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags war und vom Gewerbetreibenden oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn die zur Montage durch den Verbraucher bestimmten Waren vom Verbraucher montiert worden sind und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

Geänderter Text

5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage der Waren **wird der** Vertragswidrigkeit **gleichgestellt**, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags **über die Waren** war und vom Gewerbetreibenden oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn die zur Montage durch den Verbraucher bestimmten Waren vom Verbraucher montiert worden sind und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

Or. de

Änderungsantrag 138

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Sind die Waren nicht vertragsgemäß, so** hat der Verbraucher **gemäß den Absätzen 2 bis 5** Anspruch auf

a) **Wiederherstellung** des vertragsgemäßen Zustands der Ware durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung,

b) Minderung des Kaufpreises,

c) **Rücktritt vom Vertrag**

1. **Bei Vertragswidrigkeit** hat der Verbraucher **entweder** Anspruch auf **die**

a) **Herstellung** des vertragsgemäßen Zustands der Ware durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, **nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 oder auf**

b) **angemessene** Minderung des Kaufpreises **oder auf die Auflösung des Kaufvertrags nach Maßgabe der Absätze 4, 5 und 5a.**

Or. de

Änderungsantrag 139

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen, wobei er zwischen** Nachbesserung **und** Ersatzlieferung **wählen kann.**

2. **Zunächst kann der Verbraucher vom Gewerbetreibenden die** Nachbesserung **der Ware oder eine** Ersatzlieferung **verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.**

Or. de

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Weist der Gewerbetreibende nach, dass eine Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung rechtswidrig, unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, so hat der Verbraucher die Wahl zwischen Kaufpreisminderung und Rücktritt vom Vertrag. Der Aufwand des Gewerbetreibenden ist unverhältnismäßig, wenn ihm dadurch im Vergleich zu einer Preisminderung oder einer Vertragsauflösung zu hohe Kosten entstehen würden, wobei zu berücksichtigen ist, welchen Wert vertragsgemäße Waren gehabt hätten und welche Bedeutung der Vertragswidrigkeit beizumessen ist.

Geänderter Text

3. Eine der in Absatz 2 genannten Abhilfemöglichkeiten gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Gewerbetreibenden Kosten verursachen würde, die

a) angesichts des Werts, den die Ware ohne die Vertragswidrigkeit hätte,

b) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und

c) unter Berücksichtigung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte,

verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unzumutbar wären.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen.

Or. de

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verbraucher **kann eine der in Absatz 1 genannten Abhilfemöglichkeiten frei wählen**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) **Gewerbtreibende hat sich implizit oder explizit geweigert, der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen**

b) der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen;

c) der Gewerbetreibende hat **versucht**, der Vertragswidrigkeit **abzuhelpfen** und dem Verbraucher dabei erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet;

d) derselbe Fehler ist innerhalb kurzer Zeit mehrmals aufgetreten.

Geänderter Text

4. **Unbeschadet des Absatzes 5b kann der Verbraucher eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Auflösung des Kaufvertrags verlangen**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt

a) **der Verbraucher hat weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung**

b) der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen;

c) der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit **abgeholfen** und dem Verbraucher dabei erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet.

Or. de

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Beurteilung, ob dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten entstanden sind und welche angemessene Frist der Gewerbetreibende für die Abhilfe benötigt, **ist zu berücksichtigen, um welche Art von**

Geänderter Text

5. Bei der Beurteilung, ob dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten entstanden sind und welche angemessene Frist der Gewerbetreibende für die Abhilfe benötigt, **sind die Art der Ware sowie der vom**

Waren es sich handelt und zu welchem Zweck im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verbraucher sie erworben hat.

Verbraucher angestrebte Zweck im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b zu berücksichtigen.

Or. de

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher keinen Anspruch auf die Auflösung des Kaufvertrags.

Or. de

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder aufrechterhalten, die es Verbrauchern ermöglichen, bei Vertragswidrigkeit eine der in Absatz 1 genannten Abhilfemöglichkeiten frei zu wählen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen unbedingt erforderlich sein, um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen, und müssen verhältnismäßig und effizient sein.

Or. de

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Auch die Kosten der Selbstvornahme der Beseitigung der Vertragswidrigkeit sind dem Verbraucher in angemessenem Umfang durch den Gewerbetreibenden zurückzuerstatten.

Or. de

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

Rückgriffsrecht

Haftet der Gewerbetreibende als Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines früheren Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Gewerbetreibende als Letztverkäufer den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen. Das innerstaatliche Recht bestimmt den oder die Haftenden, den oder die der Gewerbetreibende als Letztverkäufer in Regress nehmen kann, sowie das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten.

Or. de

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Hat der Gewerbetreibende der Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung abgeholfen, so haftet er nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach dem Erwerb des Besitzes an den ersetzten Waren durch den Verbraucher oder einen vom Verbraucher benannten Dritten offenbar wird.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 148

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ein Verbraucher, der seine Rechte aus Artikel 25 in Anspruch nehmen will, hat den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, zu unterrichten.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder aufrechterhalten, die eine längere Gewährleistungsfrist, eine längere Dauer der Beweislastumkehr

zugunsten des Verbrauchers oder spezifische Regeln für erhebliche, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist offenbar gewordene Vertragswidrigkeiten vorsehen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen unbedingt erforderlich sein, um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen, und müssen verhältnismäßig und effizient sein.

Or. de

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstaben a, b und c

Vorschlag der Kommission

a) die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers gemäß Artikel 26 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht berührt werden,

b) die Festlegung des Inhalts der gewerblichen Garantie und der Bedingungen für ihre Inanspruchnahme; anzugeben sind insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie der Name und die Anschrift des Garantiegebers,

c) *unbeschadet der Artikel 32 und 35 sowie des Anhangs III Nummer 1 Buchstabe j* gegebenenfalls die Angabe, dass die gewerbliche Garantie nicht auf einen späteren Käufer übertragbar ist.

Geänderter Text

a) die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers *im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften* gemäß Artikel 26 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht berührt werden,

b) die Festlegung des Inhalts der gewerblichen Garantie und der Bedingungen für ihre Inanspruchnahme; anzugeben sind insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie der Name und die Anschrift des Garantiegebers,

c) gegebenenfalls die Angabe, dass die gewerbliche Garantie nicht auf einen späteren Käufer übertragbar ist.

Or. de

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Dieses Kapitel gilt für Vertragsklauseln, die **vom Gewerbetreibenden oder einem Dritten** im Voraus abgefasst **wurden** und **denen** der Verbraucher **zugestimmt hat, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, ihren Inhalt zu beeinflussen, insbesondere wenn diese Vertragsklauseln Bestandteil eines vorformulierten Standardvertrages sind.**

Geänderter Text

1. Dieses Kapitel gilt für Vertragsklauseln **in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern**, die **nicht im einzelnen ausgehandelt wurden. Eine Vertragsklausel ist als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie** im Voraus abgefasst **wurde** und der Verbraucher **deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrages, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.**

Or. de

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Tatsache, dass **der Verbraucher die Möglichkeit hatte, den Inhalt bestimmter** Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel **zu beeinflussen**, schließt die Anwendung dieses Kapitels auf **die übrigen Klauseln, die Bestandteil des Vertrags sind**, nicht aus.

Geänderter Text

2. Die Tatsache, dass **bestimmte** Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel **im einzelnen ausgehandelt worden sind**, schließt die Anwendung dieses Kapitels auf **den übrigen Vertrag** nicht aus, **sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.**

Or. de

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Dieses Kapitel gilt nicht für Vertragsklauseln, die auf

Geänderter Text

3. Dieses Kapitel gilt nicht für Vertragsklauseln, die auf **bindenden**

zwingendenRechts- und Verwaltungsvorschriften beruhen, **die mit dem Gemeinschaftsrecht und den Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen**, bei denen die Mitgliedstaaten oder die **Gemeinschaft** Vertragsparteien sind, **im Einklang stehen**.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften **oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen** beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die **Union** Vertragsparteien sind.

Or. de

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vertragsklauseln müssen in klarer und verständlicher Sprache **ausgedrückt** und lesbar sein.

1. Vertragsklauseln müssen in klarer und verständlicher Sprache **abgefasst** und lesbar sein.

Or. de

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten erlassen keine Formvorschriften, die regeln, in welcher Weise die auszudrücken oder dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind.

4. Die Mitgliedstaaten erlassen keine Formvorschriften, die regeln, in welcher Weise die Vertragsklauseln **in einem Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag** auszudrücken oder dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind.

Or. de

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Ist*** eine Vertragsklausel ***nicht in Anhang II oder III aufgeführt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sie*** als missbräuchlich ***angesehen wird***, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Geänderter Text

1. Eine Vertragsklausel ***ist*** als missbräuchlich ***anzusehen***, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Or. de

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet der Artikel 34 und 38 unter Berücksichtigung der Art der ***Produkte***, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt. Bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Behörde auch, in welcher Weise der Vertrag abgefasst wurde und wie der Gewerbetreibende ihn dem Verbraucher gemäß Artikel 31 zur Kenntnis gebracht hat.

Geänderter Text

2. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet der Artikel 34 und 38 unter Berücksichtigung der Art der ***Waren oder Dienstleistungen***, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt. Bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Behörde auch, in welcher Weise der Vertrag abgefasst wurde und wie der Gewerbetreibende ihn dem Verbraucher gemäß Artikel 31 zur Kenntnis gebracht hat.

Or. de

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Absätze 1 und 2** gelten nicht für die Beurteilung **des Hauptgegenstands** des Vertrags **oder der Angemessenheit des Entgelts für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden**, sofern sich der Gewerbetreibende in vollem Umfang an Artikel 31 gehalten hat.

Geänderter Text

3. Die Beurteilung **der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln** betrifft weder den **Hauptgegenstand** des Vertrags **noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Waren bzw. den Dienstleistungen**, sofern sich der Gewerbetreibende in vollem Umfang an Artikel 31 **Absätze 1, 2 und 3** gehalten hat.

Or. de

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Macht der Gewerbetreibende geltend, dass eine **Vertragsklausel** im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Geänderter Text

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine **Standardvertragsklausel** im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Or. de

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten. Diese Liste von

Geänderter Text

I. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten.

Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten **und kann nur durch Überarbeitung dieser Richtlinie gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.**

Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten.

Or. de

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um zusätzliche Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich zu erklären. Diese Bestimmungen müssen unbedingt erforderlich sein, um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen, und müssen verhältnismäßig und effizient sein.

Or. de

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, der Gewerbetreibende hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten **und kann nur gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, der Gewerbetreibende hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten.

werden.

Or. de

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um zusätzliche Vertragsklauseln zu Klauseln zu erklären, deren Missbräuchlichkeit vermutet wird. Diese Bestimmungen müssen unbedingt erforderlich sein, um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen, und müssen verhältnismäßig und effizient sein.

Or. de

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer **Klausel** gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung.

1. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer **Vertragsklausel** gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung.

Or. de

Änderungsantrag 165

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37**

Vorschlag der Kommission

Missbräuchliche Vertragsklauseln sind für den Verbraucher **nicht bindend**. Der Vertrag bleibt für beide Parteien bindend, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln **fortgelten** kann.

Geänderter Text

Missbräuchliche Vertragsklauseln sind für den Verbraucher **unverbindlich**. Der Vertrag bleibt für beide Parteien bindend, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln **bestehen** kann.

Or. de

Änderungsantrag 166

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der **Wettbewerber** angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit **die weitere Verwendung von missbräuchlichen** Klauseln in Verträgen **zwischen** Verbrauchern **und Gewerbetreibenden** **verhindert werden kann**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der **Gewerbetreibenden** angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit **ein Gewerbetreibender missbräuchliche** Klauseln in **den** Verträgen, **die er mit** Verbrauchern **schließt, nicht weiter verwendet**.

Or. de

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **So können insbesondere** Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden anrufen, **um klären zu lassen**, ob im Hinblick auf eine

Geänderter Text

2. **Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach** Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, **im Einklang mit den**

allgemeine Verwendung **abgefasste Vertragsklauseln** missbräuchlich sind.

innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder **die zuständigen** Verwaltungsbehörden anrufen **können**, **damit diese darüber entscheiden**, ob **Vertragsklauseln, die** im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung **abgefasst wurden**, missbräuchlich sind, **und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.**

Or. de

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten befähigen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden zur Anwendung angemessener und wirksamer Mittel, damit sie Gewerbetreibende an der weiteren Verwendung von Klauseln hindern können, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten rechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Verfahrensrechts entweder getrennt oder miteinander verbunden gegen Gewerbetreibende derselben Wirtschaftsbranche oder deren Verbände gerichtet werden können, die

4. Die in Absatz 2 genannten Mittel können sich unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln

dieselben allgemeinen Vertragsbedingungen oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Or. de

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39

entfällt

Überprüfung der in den Anhängen II und III aufgeführten Klauseln

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diejenigen Klauseln mit, deren Missbräuchlichkeit von den zuständigen innerstaatlichen Behörden festgestellt wurde und die sie im Hinblick auf eine Änderung der Richtlinie gemäß Absatz 2 für relevant halten.

2. Die Kommission trägt den gemäß Absatz 1 eingegangenen Mitteilungen durch Änderung der Anhänge II und III Rechnung. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 171

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

entfällt

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: „Ausschuss“) unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG¹ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S.11).

Or. de

Änderungsantrag 172

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbestellte **Produkte**

Unbestellte **Waren oder Dienstleistungen**

Wird unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG **ein unbestelltes Produkt** geliefert, so braucht der Verbraucher hierfür keinerlei Gegenleistung zu erbringen. Das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung gilt nicht als Zustimmung.

Wird unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG **eine unbestellte Ware oder Dienstleistung** geliefert, so braucht der Verbraucher hierfür keinerlei Gegenleistung zu erbringen. Das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung gilt nicht als Zustimmung.

Or. de

Änderungsantrag 173

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46a

**Meldepflicht und gegenseitige
Evaluierung**

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum [Ende der Umsetzungsfrist] und danach alle drei Jahre einen Bericht vor, der folgende Angaben enthält:

a) den Wortlaut zusätzlicher Informationspflichten, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absätze 3b und 3c erlassen oder aufrechterhalten;

b) den Wortlaut abweichender innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2a erlassen oder aufrechterhalten;

c) den Wortlaut abweichender innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die

die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 5b und Artikel 28 Absatz 5a erlassen oder aufrechterhalten;

d) den Wortlaut zusätzlicher Vertragsklauseln, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 Absatz 1a unter allen Umständen als missbräuchlich erklären;

e) den Wortlaut zusätzlicher Vertragsklauseln, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 1a zu Klauseln erklären, deren Missbräuchlichkeit vermutet wird;

f) den Wortlaut von Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung – zusammen mit entsprechenden Begründungen –, die ihre Gerichte, Streitschlichter oder zuständigen Verwaltungsbehörden auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

2. Für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Angaben erklären die Mitgliedstaaten im Einzelnen, warum die abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften unbedingt erforderlich sind, um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen, und warum sie verhältnismäßig und effizient sind. Alleiniger Maßstab für die Bewertung der Effizienz einer abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift für den Verbraucherschutz ist ihre Praktikabilität in der Handelspraxis einerseits und die praktische und rechtliche Beweisführung in erfolgreich abgeschlossenen Gerichtsverfahren andererseits.

3. Die Kommission stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Angaben den Verbrauchern und den Gewerbetreibenden leicht zugänglich sind, beispielsweise auf einer Website.

4. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs

Monaten nach Zugang zu jedem dieser Berichte ihre Stellungnahme übermitteln. Gleichzeitig konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.

Or. de

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46b

***Berichterstattung von
Verbraucherschützern***

Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, unterrichten die Kommission darüber, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung und der Auswirkungen dieser Richtlinie gelangen.

Or. de

Änderungsantrag 176

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46c

Bericht der Kommission

Unter Berücksichtigung der in Artikel 46a Absatz 4 und Artikel 46b genannten Stellungnahmen legt die Kommission dem

*Europäischen Parlament und dem Rat
spätestens bis zum [ein Jahr nach Ablauf
der Umsetzungsfrist] und danach alle drei
Jahre einen umfassenden Bericht über
die Anwendung dieser Richtlinie vor.
Diesem Bericht fügt sie gegebenenfalls
Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie
an die Entwicklung auf diesem Gebiet bei.*

Or. de

Änderungsantrag 177

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48

entfällt

Überprüfung

*Die Kommission überprüft diese
Richtlinie und erstattet dem Europäischen
Parlament und dem Rat bis spätestens
[Datum in Artikel 46 Absatz 1
Unterabsatz 2 +fünf Jahre] Bericht.*

*Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur
Anpassung der Richtlinie an die
Entwicklung auf diesem Gebiet vor. Die
Kommission kann Informationen von den
Mitgliedstaaten anfordern.*

Or. de

Änderungsantrag 178

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil A**

Vorschlag der Kommission

**A. Informationen, die im
Widerrufsformular enthalten sein müssen**

**1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse
des Gewerbetreibenden, an den das
Widerrufsformular geschickt werden
muss;**

**2. Hinweis darauf, dass dem Verbraucher
ein Widerrufsrecht zusteht und dass er
dieses Recht dadurch ausüben kann, dass
er das nachfolgende Widerrufsformular
auf einem dauerhaften Datenträger an
den in Absatz 1 genannten
Gewerbetreibenden schickt:**

**a) bei außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossenen Verträgen innerhalb einer
Frist von vierzehn Tagen nach
Unterzeichnung des Bestellformulars;**

**b) bei Fernabsatzverträgen innerhalb
einer Frist von vierzehn Tagen nach der
Inbesitznahme der Waren durch den
Verbraucher oder einen vom Verbraucher
benannten Dritten, der nicht der
Beförderer ist;**

**c) bei Fernabsatzverträgen über
Dienstleistungen:**

**- innerhalb einer Frist von vierzehn
Tagen nach Abschluss des Vertrags,
sofern der Verbraucher sich nicht zuvor
ausdrücklich damit einverstanden erklärt
hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor
Ablauf dieser Frist von vierzehn Tagen**

Geänderter Text

A. Muster-Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

**Sie können diesen Vertrag innerhalb von
vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von
Gründen widerrufen.**

**Die Frist beginnt [bei Erhalt der
bestellten Waren](1). Bei der Berechnung
der Frist wird der Tag [des Erhalts der
Waren](2) nicht mitgerechnet. Fällt der
letzte Tag der Frist auf einen Feiertag,
einen Samstag oder einen Sonntag, so
endet die Frist am folgenden Arbeitstag.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt
die rechtzeitige Absendung der
Widerrufserklärung.**

**Die Widerrufserklärung ist auf einem
dauerhaften Datenträger (z. B. mit der
Post versandter Brief)(3) zu richten an:
(4). Sie können hierzu das nachstehende
Muster verwenden; dies ist aber nicht
vorgeschrieben.**

Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs
müssen Sie die empfangenen Waren
innerhalb von vierzehn Kalendertagen
auf [unsere Kosten](5) zurücksenden. Die
Frist beginnt für Sie mit der Absendung
Ihrer Widerrufserklärung. Bei der**

beginnt;

- bis zum Beginn der Erfüllung des Vertrags, falls der Verbraucher sich zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor Ablauf der Frist von vierzehn Kalendertagen beginnt.

3. Bei allen Kaufverträgen ist der Verbraucher auf die Fristen und Modalitäten für die Rücksendung der Waren an den Gewerbetreibenden und die Bedingungen für die Erstattung des Kaufpreises gemäß den Artikeln 16 und 17 Absatz 2 hinzuweisen.

4. Fernabsatzverträge, die im Internet abgeschlossen werden, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass der Verbraucher das Standard-Widerrufsformular auf der Website des Gewerbetreibenden ausfüllen und abschicken kann und dass er vom Gewerbetreibenden unverzüglich eine E-Mail zur Bestätigung des Eingangs seines Widerrufs erhalten wird.

5. Hinweis darauf, dass der Verbraucher das Widerrufsformular in Teil B verwenden kann.

Berechnung dieser Frist wird der Tag der Absendung der Widerrufserklärung nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so endet die Frist am folgenden Arbeitstag.

Können Sie uns die empfangenen Waren nur in verschlechtertem Zustand zurücksenden, haften Sie für deren Wertverlust. Dies gilt nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Feststellung der Art und der Beschaffenheit der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist. Sie können eine Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Waren nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen wir jede Zahlung, die wir von Ihnen erhalten haben, innerhalb von vierzehn Kalendertagen zurückzahlen. Die Frist beginnt für uns mit dem Empfang Ihrer Widerrufserklärung. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag des Empfangs der Widerrufserklärung nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so endet die Frist am folgenden Arbeitstag.

Wir können die Erstattung von Zahlungen verweigern, bis wir die Waren [wieder zurückerhalten haben bzw. Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist] (6).

Gestaltungshinweise:

(1) Liegt einer der nachstehenden

Sonderfälle vor, lautet der Klammerzusatz wie folgt:

a) bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: „bei Vertragsschluss“;

b) bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: „bei Erhalt einer Kopie des unterzeichneten Vertragsdokuments auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. in Papierform)“.

(2) Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, lautet der Klammerzusatz wie folgt:

a) bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: „des Vertragsschlusses“;

b) bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: „,an dem Sie die Kopie des Vertragsdokuments erhalten haben,“.

(3) Bei Fernabsatzverträgen ist Folgendes einzufügen:

a) wenn der Gewerbetreibende dem Verbraucher erlaubt, per E-Mail zu widerrufen: „ oder per E-Mail“;

b) wenn der Gewerbetreibende dem Verbraucher erlaubt, das Muster-Widerrufsformular auf einer Website elektronisch auszufüllen: „ oder auf unserer Webseite“.

(4) Einsetzen: Identität und Geschäftsanschrift des Gewerbetreibenden. Bei Fernabsatzverträgen müssen zusätzlich angegeben werden: E-Mail-Adresse und/oder Internet-Adresse des Gewerbetreibenden, die der Verbraucher verwenden kann, um den Vertrag zu

widerrufen.

(5) Wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 50 EUR nicht übersteigt, lautet der Klammerzusatz wie folgt: „auf Ihre Kosten“.

(6) Wenn der Gewerbetreibende anbietet, die Waren selbst beim Verbraucher abzuholen, lautet der Klammerzusatz wie folgt: „bei Ihnen abgeholt haben“.

Or. de

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An:

An: *(Identität, Geschäftsanschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Gewerbetreibenden)(*)*

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung**

Ich/Wir (**) teile(n) hiermit mit, dass ich/wir (**) den Vertrag widerrufe(n).

Bestellt am */erhalten am*

Bestellt am (***):

Name des/der Verbraucher(s)

Name(n) des (der) Verbraucher(s) (***):

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Anschrift(en) des (der) Verbraucher(s) (***):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei schriftlicher Mitteilung)

Datum

* *Unzutreffendes* streichen.

*Unterschrift(en) des (der) Verbraucher(s) (nur bei Übermittlung dieses Formulars auf Papier) (***):*

Datum (***):

() Vom Gewerbetreibenden vor Übergabe des Formulars an den Verbraucher auszufüllen.*

*(**) Nichtzutreffendes* streichen.

*(***) Vom Verbraucher (von den Verbrauchern) auszufüllen, wenn dieses Formular verwendet wird, um den Vertrag zu widerrufen.*

Or. de

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird ***für den Fall, dass der Tod oder Personenschäden des Verbrauchers durch ein Handeln oder Unterlassen des Gewerbetreibenden verursacht werden;***

a) die ***gesetzliche*** Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ***wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet;***

Or. de

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die gesetzliche Haftung des

Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn Gegenstände des Verbrauchers aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden beschädigt werden;

Or. de

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) dem Gewerbetreibenden eine kürzere Frist für die Kündigung eines unbefristeten Vertrages als dem Verbraucher eingeräumt wird;

Or. de

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen ***Bedingung*** abhängig gemacht wird, ***auf die ausschließlich der Gewerbetreibende Einfluss hat;***

b) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen ***Formvorschrift*** abhängig gemacht wird;

Or. de

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich auf ein nicht unter die Rechtsvorschriften fallendes Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird;

Geänderter Text

c) dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich auf ein nicht unter die Rechtsvorschriften fallendes Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, ***die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht einer anderen Vertragspartei obliegt;***

Or. de

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die ausschließliche Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrag dem für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen Gericht zugewiesen wird, es sei denn, dass dieses Gericht auch für den Wohnsitz des Verbrauchers zuständig ist;

Or. de

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) der Gewerbetreibende den Preis von Waren oder Dienstleistungen, der nach Vertragsschluss bestimmt werden soll, nach Belieben festsetzen kann;

Or. de

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht dem Gewerbetreibenden obliegen würde;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ***wird***, zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen.

e) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ***ist***, zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen;

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) der Gewerbetreibende den Vertrag wegen der Einführung des Euro beenden oder ändern kann.

Or. de

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn ***aufzurechnen***, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder ***schlecht*** erfüllt;

a) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn ***auszugleichen***, ausgeschlossen oder ***ungebührlich*** eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder ***mangelhaft*** erfüllt;

Or. de

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **der Gewerbetreibende eine Zahlung des Verbrauchers für den Fall einbehalten darf, dass Letzterer** den Vertrag nicht abschließt oder erfüllt, ohne dass **dem Verbraucher das Recht auf Erstattung dieser Summe für den Fall eingeräumt wird, dass** der Gewerbetreibende den Vertrag nicht abschließt oder erfüllt;

Geänderter Text

b) **es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn der Verbraucher** den Vertrag nicht abschließt oder **nicht** erfüllt, ohne dass **der Verbraucher einen Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe gegen den Gewerbetreibenden hat, wenn** der Gewerbetreibende den Vertrag nicht abschließt oder **nicht** erfüllt;

Or. de

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **von einem Verbraucher für den Fall, dass er seiner Verpflichtung** nicht nachkommt, **die Zahlung eines den Schaden des Gewerbetreibenden erheblich übersteigenden Schadensersatzes verlangt wird;**

Geänderter Text

c) **der Verbraucher, der seinen Verpflichtungen** nicht nachkommt, **dem Gewerbetreibenden eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung zahlen muss;**

Or. de

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) dem Gewerbetreibenden **erlaubt** wird,

Geänderter Text

d) **es dem Gewerbetreibenden gestattet**

den Vertrag **nach Belieben** zu kündigen, **sofern** dem Verbraucher **nicht dasselbe Recht zugestanden wird**;

wird, **nach freiem Ermessen** den Vertrag zu kündigen, **wenn das gleiche Recht nicht auch** dem Verbraucher **eingeräumt wird, und es dem Gewerbetreibenden für den Fall, daß er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, die Beträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden**;

Or. de

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **der Gewerbetreibende einen unbefristeten Vertrag kündigen darf, ohne eine angemessene Kündigungsfrist einhalten zu müssen, obwohl keine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Verbrauchers vorliegt**;

e) **es dem Gewerbetreibenden - außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe - gestattet ist, einen unbefristeten Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen**;

Or. de

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) **sich ein befristeter Vertrag automatisch verlängert, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht, und wenn er eine lange Kündigungsfrist einhalten muss, um den Vertrag am Ende jeder Verlängerungsfrist zu beenden**;

f) ein befristeter Vertrag automatisch verlängert **wird, wenn** der Verbraucher **sich nicht gegenteilig geäußert hat, und als Termin für die Äußerung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ende des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde**;

Or. de

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) dem Gewerbetreibenden erlaubt wird, den bei Vertragsschluss mit dem Verbraucher vereinbarten Preis zu erhöhen, ohne dass der Verbraucher das Recht hat, den Vertrag zu kündigen;

Geänderter Text

g) der Gewerbetreibende den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne dass der Verbraucher in beiden Fällen ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, zu hoch ist;

Or. de

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende *seinen* Verpflichtungen nicht *nachgekommen ist*;

Geänderter Text

h) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende *seine* Verpflichtungen nicht *erfüllt*;

Or. de

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers übertragen

Geänderter Text

i) *die Möglichkeit vorgesehen wird, dass* der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne

kann;

Zustimmung des Verbrauchers *auf einen Dritten* übertragen kann, *wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt*;

Or. de

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) das Recht des Verbrauchers, die Waren weiterzuverkaufen, dadurch eingeschränkt wird, dass die Übertragbarkeit einer gewerblichen Garantie des Gewerbetreibenden eingeschränkt wird;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) der Gewerbetreibende die *Vertragsbedingungen, darunter auch die Merkmale des Produkts oder der Dienstleistung*, einseitig ändern kann:

k) der Gewerbetreibende die *Vertragsklauseln* einseitig *ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund* ändern kann;

Or. de

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe ka (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) der Gewerbetreibende die Merkmale der zu liefernden Ware oder der zu erbringenden Dienstleistung einseitig ohne triftigen Grund ändern kann;

Or. de

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) die dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilten Vertragsklauseln einseitig durch Online-Vertragsklauseln geändert werden können, denen der Verbraucher nicht zugestimmt hat.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe la (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt;

Or. de

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lb) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar vermutet wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte.

Or. de

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nummer 1 Buchstabe e ***gilt nicht für*** Klauseln, ***mit denen sich der Anbieter einer Finanzdienstleistung*** das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig fristlos zu kündigen, sofern ***er verpflichtet ist***, die andere Vertragspartei oder anderen Vertragsparteien sofort ***hierüber zu informieren.***

2. Nummer 1 Buchstabe e ***steht*** Klauseln ***nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen*** das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig ***und - bei Vorliegen eines triftigen Grundes -*** fristlos zu kündigen, sofern ***der Gewerbetreibende die Pflicht hat***, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien ***alsbald davon zu unterrichten.***

Or. de

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Nummer 1 ***Buchstabe g gilt nicht für***

3. Nummer 1 ***Buchstaben e, g und ka finden keine Anwendung auf***

a) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen **Erzeugnissen** oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;

a) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen **Waren** oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;

Or. de

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Preisindexierungsklauseln, sofern diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird. **entfällt**

(Siehe Änderungsantrag zu Anhang III Absatz 3a)

Or. de

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Nummer 1 Buchstabe g steht Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.

(Siehe Änderungsantrag zu Anhang III Absatz 3 Buchstabe c)

Or. de

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Absatz 4 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Nummer 1 Buchstabe k ***gilt nicht für***

4. Nummer 1 Buchstabe k ***steht Klauseln nicht entgegen, durch die***

a) ***Klauseln, durch die*** sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unverzüglich davon zu unterrichten, und es dieser oder diesen freisteht, den Vertrag ***sofort*** zu kündigen;

a) sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unverzüglich davon zu unterrichten, und es dieser oder diesen freisteht, den Vertrag ***alsbald*** zu kündigen;

Or. de

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Klauseln, durch die** sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.

d) sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.

Or. de

BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag und seine Ziele

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher werden vier bestehende Gemeinschaftsrichtlinien¹ zu einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst. Der Vorschlag ist das Ergebnis einer im Jahre 2004 eingeleiteten Überprüfung des Besitzstands auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, die darauf abzielte, den bestehenden Regelungsrahmen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes zu vereinfachen und zu vervollständigen. Er wurde am 8. Oktober 2008 im Anschluss an einen Konsultationsprozess und eine Folgenabschätzung eingebracht und sieht die Anwendung des Prinzips der "Vollharmonisierung" für die neue Richtlinie vor.

Die zweifache Zielvorgabe des Vorschlags besteht darin zu gewährleisten, dass die Verbraucher in sämtlichen 27 Mitgliedstaaten der EU auf ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes vertrauen können, und dass Unternehmen aller Größenordnungen in der Lage sind, ihre Güter und Dienstleistungen ohne unnötige rechtliche Hindernisse an Verbraucher in allen 27 Mitgliedstaaten der Union zu liefern. In seiner Entschlieung zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz² bekräftigte das Europäische Parlament, dass es darum geht, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und die Bereitschaft der Unternehmen, im grenzüberschreitenden Handel tätig zu werden, zu verbessern.

Die rechtliche Zersplitterung schreckt Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen von der Beteiligung am grenzüberschreitenden Handel ab. Verbraucher beklagen sich oft darüber, dass sie sich die Vorteile des Binnenmarkts nicht in vollem Maße zunutze machen können (insbesondere bei Einkäufen über das Internet), da Gewerbetreibende, die ihre Geschäfte aus einem anderen Mitgliedstaat heraus betreiben, häufig nicht bereit sind, beim Eintritt in einen neuen Markt³ dessen abweichende Vorschriften zu befolgen, und zudem das Risiko einer Klage in einem anderen Mitgliedstaat nicht eingehen wollen. Dieser Umstand könnte sich mit der Durchführung der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung und darauf folgenden, mit diesen Verordnungen zusammenhängenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs⁴ noch verschärfen, die die Bedingungen für den Warenverkauf über die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten hinweg vermutlich zusätzlich erschweren dürften.

Während die meisten Mitglieder des Binnenmarktausschusses anerkennen, dass das Problem der rechtlichen Zersplitterung gelöst werden muss, ist nach allgemeiner Auffassung der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Ansatz einer vollständigen Harmonisierung zu

¹ Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinie 99/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

² Bericht über das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, A6-0281/2007, Berichterstatterin: Béatrice Patrie.

³ Eine Anhörung des IMCO hat ergeben, dass die Kosten für die Unternehmen unangemessen hoch sind: Allein die Gesetzesfolgekosten belaufen sich auf 20 000 EUR pro Jahr und nationalem Markt.

⁴ Rechtssache C-144/09: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 24. April 2009 – Alpenhof gegen Heller, Anhörung vor dem EuGH am 16. März 2010, und Rechtssache C-585/08: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 24. Dezember 2008 – Pammer gegen Reederei Karl Schlüter.

diesem Zeitpunkt in Anbetracht von Art und Tragweite des Vorschlags de facto nicht umsetzbar. Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, und wie bereits in dem Arbeitsdokument des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz¹ aus dem Jahr 2009 festgestellt, ziehen die Ausschussmitglieder den Ansatz einer gezielten vollständigen Harmonisierung vor, d. h. einer umfassenden Harmonisierung, die auf bestimmte Aspekte bestimmter Verträge beschränkt ist, bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Der Berichtsentwurf

Auf dieser Basis schlägt der Berichterstatter einen veränderten Anwendungsbereich vor: Neben einer Reihe von sektoralen Ausnahmen wird die Richtlinie in weiten Teilen auf Verträge beschränkt, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden - und damit den wichtigsten Teil der grenzüberschreitenden Geschäfte betreffen.

Dadurch wurde auch eine Strukturveränderung notwendig. Die bisherigen Kapitel II und III sollen zusammengeführt werden, so dass neben den Begriffsbestimmungen des Kapitels I die Information der Verbraucher und das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen nach Kapitel II der gezielten Vollharmonisierung unterliegen. In den Bereich der Minimalharmonisierung fallen jedoch die Information und das Widerrufsrecht bei innerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen. Auf die Bestimmungen der Kapitel IV und V findet ebenfalls das Prinzip der gezielten Vereinheitlichung Anwendung. Jedoch ist der Berichterstatter den Bedenken vieler Abgeordneten dadurch entgegengekommen, dass er bei einer Reihe von Artikeln "Öffnungsklauseln" eingebaut hat, die es dem nationalen Gesetzgeber ermöglichen sollen, ein eventuell vorhandenes höheres nationales Verbraucherschutzniveau beizubehalten.

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 stecken den Geltungsbereich des Vorschlags insgesamt sowie seiner verschiedenen Kapitel und Bestimmungen ab. Ob ein Vertrag harmonisierten Vorschriften unterliegt, hängt weitgehend vom Wortlaut der Begriffsbestimmungen ab. Einige Begriffsbestimmungen sind in rechtlicher Hinsicht unbefriedigend. Der Berichterstatter schlägt daher Anpassungen vor, die zudem im Einklang mit den Definitionen des Entwurfs des Gemeinsamen Referenzrahmens stehen. Darüber hinaus werden die Definitionen des "gemischten" und des "verbundenen Vertrags" neu eingeführt. Um eine größere Kohärenz zwischen den bestehenden Richtlinien herzustellen, sollte auch die Definition des "Fernabsatzvertrags" in der Richtlinie 2002/65/EG angepasst werden. Die doch schwer verständliche Beschreibung des Geltungsbereichs nach Artikel 3 ist aufgegeben worden. Stattdessen ist nun in Artikel 4 Absatz 1 der Grundsatz der gezielten vollständigen Harmonisierung eingeführt worden, mit einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften mitzuteilen. Erläuterungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Grundsatzes der gezielten Vollharmonisierung finden sich in den nachfolgenden Absätzen von Artikel 4.

Das neue Kapitel II hat jetzt einen reduzierten Anwendungsbereich und behandelt die Information der Verbraucher und das Widerrufsrecht für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Verträge. In Artikel 5 Absatz 1 soll eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden eingeführt werden, den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise

¹ Arbeitsdokument über den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher - IMCO/6/68476, Berichterstatterin: Arlene McCarthy.

unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben zu informieren. Dies erscheint deshalb angebracht, weil neben dem verbindlichen Katalog des Absatzes 1 in Einzelfällen gesonderte Hinweis- oder Warnpflichten zum Schutz des Verbrauchers erforderlich sein können. Darüber hinaus schlägt der Berichterstatter vor, eine neue Informationspflicht mit der Geschäftsanschrift und Telefonnummer des Gewerbetreibenden, sowie dessen Faxnummer oder Email-Adresse einzuführen, damit der Verbraucher schnell und effizient mit dem Gewerbetreibenden kommunizieren kann. Hinsichtlich des Widerrufsrechts soll der Gewerbetreibende von der Muster-Widerrufsbelehrung und vom Muster-Widerrufsformular Gebrauch machen können, die der Berichterstatter gemäß Anhang I Teile A und B vorschlägt. Hervorzuheben ist darüber hinaus bei Artikel 5, dass die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten dem Gewerbetreibenden obliegen soll. Nach Artikel 10 Absatz 1 sollen die in Artikel 5 vorgeschriebenen Informationen im Vertragsdokument oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt werden. Jedoch sind Konstellationen denkbar, bei denen dieses Formerfordernis übertrieben erscheint. In diesen Ausnahmefällen sollte die Möglichkeit bestehen, davon abzuweichen. Die Widerrufsfrist bei Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht sollte nach Artikel 13 Absatz 1 auf ein Jahr verlängert werden. Weitere Änderungen, die der Stärkung des Verbraucherschutzes dienen, sind in den Artikeln 16 und 17 vorgesehen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 sollte der Gewerbetreibende verpflichtet sein, jede Zahlung des Verbrauchers bereits nach vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei ihm eingegangen ist. Darüber hinaus schlägt der Berichterstatter in Artikel 17 Absatz 1 vor, dass der Verbraucher für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren auch dann nicht aufkommen soll, falls der Preis der zurückzusendenden Waren einen Betrag von 50 EUR übersteigt.

Nach den Vorstellungen des Berichterstatters sollen auch die Kapitel IV und V, die sich eng am Wortlaut der früheren Richtlinien orientieren, im Grundsatz der gezielten vollständigen Harmonisierung unterliegen. Jedoch schlägt er vor, bei einigen Bestimmungen "Öffnungsklauseln" einzuführen, die für die Beibehaltung einer größeren Flexibilität auf Ebene der Mitgliedstaaten sorgen sollen. So sollen etwa bei der Lieferung nach Artikel 22 die Mitgliedstaaten andere Abhilfemöglichkeiten vorsehen können, womit z.B. das im französischen Recht existierende Instrument der 'exécution forcée' erhalten bleiben kann. Zentrale Vorschrift dieses Kapitels ist Artikel 26 zur Abhilfe bei Vertragswidrigkeit: Der Berichterstatter schlägt im Grundsatz eine Hierarchie der Abhilfemöglichkeiten vor, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten sollen, davon abzuweichen, falls die Maßnahmen erforderlich sind sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Effizienz entsprechen. Durch diese Ausgestaltung kann z.B. das Vereinigte Königreich seine Regelung des 'right to reject' in der bisherigen Form fortführen. Die Hierarchie sieht vor, dass der Verbraucher zunächst einen Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung haben soll. Nachrangig zu diesem Anspruch soll er eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder die Auflösung des Kaufvertrags verlangen können. Im Übrigen schlägt der Berichterstatter vor, einige Vorschriften wieder einzuführen, die den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Dazu zählen unter anderem Artikel 26 Absatz 5a, der die Auflösung des Kaufvertrags - um Missbrauch auszuschließen - bei geringfügiger Vertragswidrigkeit ausschließt, sowie Artikel 27a, der das Rückgriffsrecht regelt. In Artikel 28, der die Fristen und die Beweislast regelt, soll die Mängelanzeigespflicht gestrichen werden, wodurch diese Vorschrift verbraucherfreundlicher ausgestaltet wird. Darüber hinaus sollen auch hier die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Rechtsvorschriften mit einem höheren Schutzniveau für die Verbraucher zu erlassen oder aufrechtzuerhalten. Durch diesen Zusatz kann z.B. in Frankreich die Regelung zu den 'vices

cachés' in der bisherigen Form beibehalten werden.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs von Kapitel V schlägt der Berichterstatter in Artikel 30 vor, dass dieses Kapitel für Vertragsklauseln gelten soll, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden. Bei Artikel 32 sollte hervorgehoben werden, dass eine Vollharmonisierung der Generalklausel von Absatz 1 nichts daran ändert, dass sich die Maßstäbe für Treu und Glauben weiterhin nach nationalem Recht bemessen. Zentrale Vorschriften in diesem Kapitel bilden die Artikel 34 und 35, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Anhängen II und III zu lesen sind. Der Berichterstatter folgt insofern der Kommission, als die Liste der Vertragsklauseln in den beiden Anhängen in allen Mitgliedstaaten als missbräuchlich angesehen werden soll. In Anhang II sind damit erstmals Klauseln geschaffen, die überall in der Europäischen Union als missbräuchlich zu gelten haben und über deren Auslegung der EuGH letztinstanzlich befinden kann. Die Mitgliedstaaten sollen aber die Möglichkeit haben, zusätzliche Vertragsklauseln einzuführen, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der in den Listen befindlichen Klauseln fallen.

Abschließend schlägt der Berichterstatter in Kapitel VI ein Verfahren für die Weiterentwicklung der durch diese Richtlinie begonnenen Vereinheitlichung vor. Zunächst ist eine Meldepflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission vorgesehen, sowie ein System der gegenseitigen Evaluierung, das an die Dienstleistungsrichtlinie angelehnt ist. Kern der Regelung ist, dass die Mitgliedstaaten im Einzelnen erklären, warum die abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Effizienz entsprechen. Bei der Beurteilung der Effizienz sind die Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr im Binnenmarkt sowie die tatsächliche Bedeutung für die Durchsetzung der Rechte der Verbraucher in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus sollten Personen oder Organisationen, die ein Interesse am Schutz der Verbraucher haben, der Kommission über die Ergebnisse bei der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen Bericht erstatten. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission einen Bericht erstellen, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat nebst möglichen Anpassungsvorschlägen vorlegt.